



Der Kreistag

**Stabsstelle: Büro der Kreisorgane**  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefon: 0641/9390-1530  
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de  
Gebäude: F – Riversplatz 1-9 Zimmer: 209  
35394 Gießen

Az.: 91 000-106 (2)

Datum: 31. Mai 2011

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 2. öffentlichen Sitzung des **Kreistages des Landkreises Gießen** lade ich ein für

**Montag, den 20. Juni 2011, 18:00 Uhr**

**Kulturzentrum "am Schlosspark",  
Am Schlosspark 2,  
35418 Buseck-Großen-Buseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender



Tagesordnung:

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. 2. Abberufung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten gemäß § 49 HKO;  
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die  
Grünen und FW vom 19. April 2011  
Vorlage: 1090/2011
5. Wahl eines/einer hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
6. Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für die  
Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2011  
Vorlage: 913/2011
8. Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren  
Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
„Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. April 2011  
Vorlage: 914/2010
9. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen/deren Stellvertreter/in  
des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 -  
KGRZ Hessen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. März 2011  
Vorlage: 912/2010
10. Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des  
Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung und  
im Vorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. März 2011  
Vorlage: 922/2010
11. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Anhörungsausschuss;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2011  
Vorlage: 935/2010

12. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen
  - 12.1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2011  
Vorlage: 1062/2011
  - 12.2. Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. April 2011  
Vorlage: 1086/2011
13. Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2011  
Vorlage: 915/2010
14. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ sowie deren/dessen Stellvertreter/in;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2011  
Vorlage: 917/2010
15. Wahl der Vertreterin/des Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2011  
Vorlage: 928/2010
16. Besetzung des Verwaltungsrates der ZAUG-Recycling GmbH;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2011  
Vorlage: 0002/2011
17. Kenntnisnahme über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010 gem. § 114 g HGO

### **Sitzungsteil B**

18. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen (Qualitätsrichtlinie);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. April 2011  
Vorlage: 1098/2011
19. Grundsatzbeschluss über die Verwertung einer Teilfläche des Grundstückes Lahnstraße 201, 35398 Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. April 2011  
Vorlage: 1103/2011

20. Kauf des Geschäftsanteils von Horst Kreiling bzw. der Firma Ludwig Kreiling Entsorgungs-Systeme Container-Transportgesellschaft mbH & Co. KG an der Firma ZR Holzrecycling GmbH durch die Firma ZAUG Recycling GmbH;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Mai 2011  
Vorlage: 1093/2011
21. Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013; - Ausbauplanung 2012;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Mai 2011  
Vorlage: 1107/2011
22. Ehemalige Mitglieder der NSDAP im Gießener Kreistag;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011  
Vorlage: 0026/2011

### **Sitzungsteil C**

23. Genehmigung des Kreishaushaltes 2011 durch die Aufsichtsbehörde
24. Gefahrenprävention Giftpflanzen auf Kinderspielplätzen;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011  
Vorlage: 0021/2011
25. Resolution zu Kosten der Unterkunft: „Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II“;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 22. Mai 2011  
Vorlage: 0022/2011
26. Bildung weiterer Kreistagsausschüsse;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 24. Mai 2011  
Vorlage: 0023/2011
27. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011  
Vorlage: 0027/2011
28. Berichtsantrag zu Erneuerbaren Energien;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24. Mai 2011  
Vorlage: 0033/2011
29. Einrichtung eines Seniorenbeirates;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. Mai 2011  
Vorlage: 0028/2011

30. Neuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterdienstes;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die  
Grünen und FW vom 26. Mai 2011  
Vorlage: 0034/2011
31. Mitteilungen
32. Amtseinführung und Verpflichtung von Kreisbeigeordneten
  - 32.1. Amtseinführung und Verpflichtung der/des neuen hauptamtlichen  
Kreisbeigeordneten
  - 32.2. Amtseinführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

## Anmerkungen zur Tagesordnung:

### Zu Tagesordnungspunkt 4:

Eine vorzeitige Abberufung von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist nach § 49 HKO innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit (Beginn für die Legislaturperiode 2011/2016 am 1. April 2011) mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, ansonsten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten möglich. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten gestellt werden. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Der erste Abberufungsbeschluss für den hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Siegfried Fricke wurde mehrheitlich in der Sitzung des Kreistages am 16. Mai 2011 gefasst. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Der hauptamtliche Kreisbeigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus dem Amt.

### Zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 16 (Wahlen und Vorschlagslisten):

Für die Wahl eines/einer hauptamtlichen Kreisbeigeordneten (Tagesordnungspunkt 5) wird der vom Kreistag am 16. Mai 2011 eingesetzte Wahlvorbereitungsausschuss Bericht erstatten und einen Besetzungsvorschlag unterbreiten. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Die Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 5 (hauptamtliche/r Kreisbeigeordneter), 9 (Verbandsversammlung eKom21), 10 (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke), 14 (Verbandsversammlung Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“) und 15 (Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband) finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Die Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 6 (ehrenamtliche Kreisbeigeordnete), 7 (Regionalversammlung Mittelhessen), 8 (Verbandsversammlung ZOV), 11 (Beisitzer/innen Anhörungsausschuss) und 13 (Verbandsversammlung Zweckverband „Naturpark Hoher Vogelsberg“) finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 vereinbart, die Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8 zusammen zu legen. Sollten sich die Fraktionen und Gruppen bei den Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 11 und 13 nicht auf einen einheitlichen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, sollten auch diese Wahlen im vorgenannten Block durchgeführt werden. Bei den Verhältniswahlen sollten auf den Vorschlagslisten auch ausreichend Nachrücker/innen vorgesehen werden. Achten Sie bitte auch darauf, Stellvertreter/innen und deren Nachrücker/innen bei Bedarf vorzusehen.

Zu den Tagesordnungspunkten 12.1 und 12.2 (ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen) werden mit qualifizierter Mehrheit Vorschlagslisten aufgestellt. Für die Beschlussfassung einer jeden Person in diese Vorschlagsliste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich. Gemäß langjähriger Übung soll die Vorschlagsliste (Verwaltungsgericht Gießen: 19, Verwaltungsgerichtshof: 6) im gleichen Verhältnis wie der Kreistag selbst besetzt werden (siehe unten stehende Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer). Die geforderten Angaben (Vor- und Nachname, Titel, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Anschrift, berufliches und privates Telefon) sind mitzuteilen.

Zu Tagesordnungspunkt 16 (Verwaltungsrat ZR) findet eine Entsendung von Fraktionsvertretern statt. Der Ältestenrat empfiehlt, hier auch Vertreter/innen zu benennen.

Die Verfahren zu den im Kreistag durchzuführenden Wahlen sind in § 55 HGO geregelt, der nach § 32 HKO auch bei Landkreisen anzuwenden ist.

### **§ 55 HGO - Wahlen -**

**(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt.** Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung

unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

**(2) Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.** Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

**(3) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden;** dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten.

**(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung** mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. **Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.**

**(5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.** Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

**(6) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von der Gemeindevertretung nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Gemeindevertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist.**

**(7) § 3 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.**

Gemäß der Übereinkunft in der Sitzung des Ältestenrates vom 25. Mai 2011 werden die Fraktionen (ggf. auch die Gruppen) dringend gebeten, sich im Vorfeld der Kreistagsitzung darauf zu verständigen,

- welche Wahlen durch offene Abstimmung per Handaufheben erfolgen sollen (siehe § 55 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 HGO)
- bei welchen Wahlen gemeinsame Wahlvorschläge erstellt werden sollen

- und inwieweit die Vorschlagsrechte zu den einzelnen Positionen auf die Fraktionen verteilt werden sollen.

Mehrheitswahlen können, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung durchgeführt werden. Eine schriftliche und geheime Wahl würde das Anfertigen von Stimmzetteln erfordern.

Hier wäre es dann dringend erforderlich, die Verwaltung vorab zu informieren.

Dies hat bis **spätestens 10. Juni 2011** erfolgen.

Verhältnisswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, man einigt sich auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag, der einstimmig angenommen wird.

Die Wahlvorschläge bzw. die Benennungen sind ebenfalls bis **spätestens zum 10. Juni 2011** vorliegen. Die Listen für die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sollten möglichst noch früher vorgelegt werden, weil hierzu Ernennungsurkunden zu fertigen sind.

Beachten Sie bitte bei den vorzunehmenden Wahlen die in den einzelnen Vorlagen genannten

- persönlichen Anforderungen,
- die evtl. erforderliche Benennung von Stellvertretern/innen
- und einer ausreichenden Anzahl von Nachrückern/innen
- sowie die Berechnung der Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer (§ 22 KWG):

	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>FDP</b>	<b>B'90/GRÜNE</b>	<b>Die Linke</b>	<b>FW</b>	<b>Linkes Bündn.</b>	<b>Piraten</b>
<b>2</b>	1	1	0	0	0	0	0	0
<b>3</b>	1	1	0	1	0	0	0	0
<b>4</b>	1	1	0	1	0	1	0	0
<b>5</b>	1	2	0	1	0	1	0	0
<b>6</b>	2	2	0	1	0	1	0	0
<b>7</b>	2	3	0	1	0	1	0	0
<b>8</b>	3	3	0	1	0	1	0	0
<b>9</b>	3	3	0	2	0	1	0	0
<b>10</b>	3	3	1	2	0	1	0	0
<b>11</b>	3	4	1	2	0	1	0	0
<b>12</b>	4	4	1	2	0	1	0	0
<b>13</b>	4	4	1	2	0	2	0	0
<b>14</b>	4	5	1	2	0	2	0	0
<b>15</b>	5	5	1	2	0	2	0	0
<b>16</b>	5	5	1	3	0	2	0	0
<b>17</b>	5	6	1	3	0	2	0	0
<b>18</b>	5	6	1	3	1*	2	0	1*
<b>19</b>	5	6	1	3	1	2	0	1
<b>25</b>	7	8	1	4	1	3	0	1

\*) Losentscheid

#### Zu Tagesordnungspunkt 17:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010 sind gemäß § 114g HGO zur Kenntnis zu nehmen. Der Protokollauszug aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 23. Mai 2011 ist beigefügt.

#### Zu Tagesordnungspunkt 23:

Da die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums in der letzten Sitzung des Kreisausschusses am 23. Mai 2011 noch nicht vorlag und am 25. Mai 2011 beim Regierungspräsidium Gießen eine Zweitausfertigung abgeholt werden musste, konnte der Kreisausschuss keine Vorlage auf den Weg bringen. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 darauf verständigt, - wie in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 16. Mai 2011 - vorsorglich den Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Kreishaushaltes 2011 durch die Aufsichtsbehörde“ vorzusehen, da das Regierungspräsidium vom Kreistag einen Beitrittsbeschluss zur Erhöhung der Kreisumlage als aufschiebende Genehmigungsbedingung fordert.

Zu Tagesordnungspunkt 26:

Gemäß § 33 HKO und § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen ist ein Haupt-, und Finanzausschuss (und sind weitere Kreistagsausschüsse) zu bilden.

Im interfraktionellen Gespräch (zur Vorbereitung der konstituierenden Kreistagssitzung) am 13. April 2011 wurde vereinbart, dass die Bildung von Kreistagsausschüssen aufgrund entsprechender Anträge für die 2. Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 vorgesehen werden sollte und in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 16. Mai 2011 lediglich vorab der Haupt- und Finanzausschuss gebildet wird.

Nun liegt ein entsprechender Antrag zur Bildung von weiteren Kreistagsausschüssen vor.

Da die Besetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) gemäß § 62 Abs. 2 HGO i.V.m. § 33 HKO und § 39 der Kreistagsgeschäftsordnung erfolgt, werden die Fraktionen gebeten, möglichst bis zum 20. Juni 2011 schriftlich ihre **stimmberechtigten Vertreter/innen zu benennen**.

Dabei stehen

der SPD-Fraktion:	4 Vertreter/innen
der CDU-Fraktion:	4 Vertreter/innen
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	2 Vertreter/innen
und der FW-Fraktion:	2 Vertreter/innen zu.

Die im Kreistag vertretenen Gruppen

FDP, Die Linke und Piratenpartei werden gebeten, jeweils schriftlich ihr **beratendes Mitglied zu benennen**.

Zu Tagesordnungspunkt 32:

Die offizielle Amtseinführung und Verpflichtung (mit Urkundenübergabe und Vereidigung) der neuen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten wurde bewusst an das Ende der Sitzung gelegt, um ein störendes Nachrückverfahren während der Kreistagssitzung zu vermeiden. Diejenigen (künftigen) Kreisbeigeordneten, die ein Kreistagsmandat innehaben, müssen spätestens zu diesem Tagesordnungspunkt das Kreistagsmandat niedergelegt haben.

Gemäß § 8 der Kreistagsgeschäftsordnung ist als spätestes Sitzungsende 23.00 Uhr geregelt. Hierzu gibt es Ausnahmen. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 darauf verständigt, dass in jedem Fall der der Tagesordnungspunkt 32 noch am Sitzungstag behandelt wird.

Ag  
9.6.11  


## WAHLVORSCHLAG

### Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhessen

Kennwort: SPD, B90/Die Grünen, Freie Wähler

Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhes-  
sen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

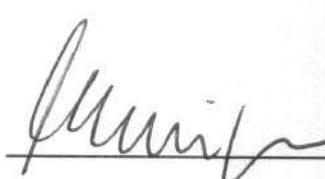
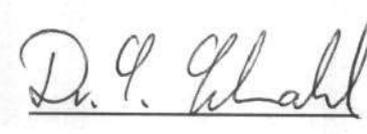
lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anschrift	
1	Thomas Brunner	Zum Birgel 9 35444 Biebertal	SPD
2	Stefan Henrich	Hinter der Kirche 4, 35452 Heuchelheim	Grüne
3	Karl-Heinz Schäfer	Büchner Str. 5 35415 Pohlheim	SPD
4	Alexander Wright	Bleichstraße 36, 35390 Gießen	Grüne
5	Elke Högy	Ringstr. 7 35410 Hungen	SPD
6	Hiltrud Hofmann	Admonter Ring 15, 35415 Pohlheim	Grüne
7	Annette Henkel	Kieselgurweg 3 35418 Buseck	SPD
8	Bernd Kaufmann	Achstattring 53, 35396 Gießen	Grüne
9	Annette Bergen Krause	Rahmengasse 13a 35469 Allendorf	SPD
10			SPD

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der  
gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit  
Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 08.06.2011

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Ag 8.6.11  
A

## WAHLVORSCHLAG

### Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhessen

Kennwort: CDU

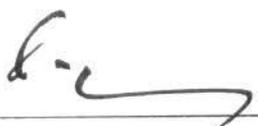
Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhessen werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anschrift	
1	Dr. Ulrich Lenz	Ludwig-Erhard-Str. 5 35440 Linden	
2	Mathias Klose	Fortweg 4 35463 Fernwald	
3	Klaus Peter Möller	Fichtestr. 6 35392 Gießen	
4	Heinz-Peter Haumann	In den Röderwiesen 4 35423 Lich	
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 08.06.11

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

 \_\_\_\_\_



BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN  
KREISVERBAND GIESSEN



by 21.4.2011

Vorlage Nr.: 1090/12011

Frau Landrätin Anita Schneider  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Gießen, den 19. April 2011

### **Abberufung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Siegfried Fricke gemäß § 49 HKO**

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,  
sehr geehrte/r Herr/ Frau Kreistagsvorsitzende/r,

wir bitten Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der konstituierenden und bereits auch der folgenden Kreistagssitzung aufzunehmen:

Beschlussantrag:

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Der Kreistag beruft den hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Siegfried Fricke gemäß § 49 HKO ab.**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage:** Eigenhändige Unterschriften der Antragsteller/innen

Anlage zum Antrag auf Abwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Siegfried Fricke

1	Gottfried Murrpfeiffer
2	Reinhold Fricke
3	J. Buchholz
4	Mathias Z...
5	J. ...
6	<del>Heinrich</del>
7	Norman Speier
8	Robert Jork
9	Dierk Grabe-Dor
10	Peter Wulst
11	Karl-Heinz Fuchs
12	Hilke Jank
13	<del>Barbara Gasser</del>
14	Andreas Ylmar
15	Thomas Kinner
16	Annette Zeeper-Urause
17	Christa Haunspatz
18	W. Staudenschulz
19	Rosco Lorenz
20	Herz-Jürgen Becker
21	Klaus-D. Gühnel
22	Ullrich ...
23	Dr. Gernot S. J. T.

24	Situação libéres
25	A.H. Maifu
26	Th. SL-1-f-11
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	

Anlage zum Abberufungsantrag des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Fricke

Hubert Blöhs-Michaelis *Hubert Blöhs-Michaelis*

Britta Eichelmann *Britta Eichelmann*

Heike Habermann *Heike Habermann*

Hiltrud Hofmann *Hiltrud Hofmann*

Bernd Kaufmann *Bernd Kaufmann*

Matthias Knoche

Eva Kohlhaussen *Eva Kohlhaussen*

Geronimo Sanchez-Miguel *G. Sánchez-Miguel*

Dr. Christiane Schmahl *Dr. C. Schmahl*

Manfred Schönewolf *Manfred Schönewolf*

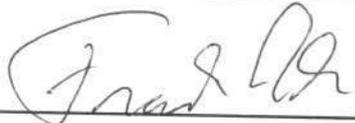
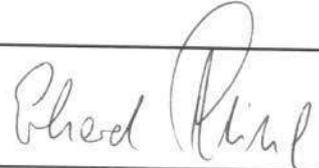
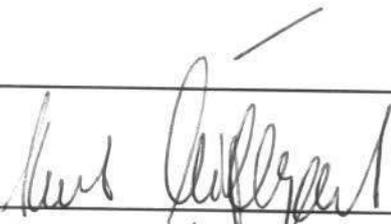
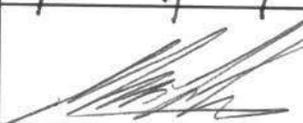
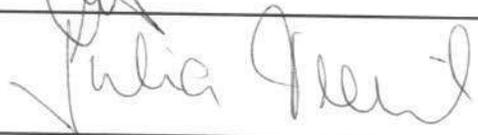
Gerda Weigel-Greilich *G. Weigel-Greilich*

Ewa Wenig *Ewa Wenig*

Anlage zum Antrag "Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen S. Fricke"

**Fraktion der Freien Wähler Kreisverband Gießen**

Zustimmung zur Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten S. Fricke

1	613	IDE, Frank	
2	601	SEMMLER, Günther	
3	602	REINL, Erhard	
4	606	<del>OBWALD, Dirk</del>	
5	611	HILLGÄRTNER, Kurt	
6	610	WENGORSCH, Rainer	
7	603	MEERMANN, Oliver	
8	607	LEOPOLD, Markus	
9	605	ZECHER, Claudia	
10	619	SUSSMANN, Anne	
11	609	TRAMPISCH, Julia	
12	616	MOHR, Inge	

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

## **Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für die Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen**

### **Beschluss-Antrag:**

#### **Der Kreistag wählt**

**a) 6 Mitglieder für die Regionalversammlung der Planungsregion  
Mittelhessen und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen,**

**sowie**

**b) 6 stellvertretende Mitglieder für die Regionalversammlung der  
Planungsregion Mittelhessen und eine ausreichende Anzahl von  
Nachrücker/innen.**

---

### **Begründung:**

Nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) ist die Regionalversammlung Mittelhessen nach der Kommunalwahl am 27. März 2011 neu zu bilden. Für deren Zusammensetzung gelten die §§ 22 und 23 HLPG.

Danach werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neu gewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Die Kreistage der mittelhessischen Landkreise wählen folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

bis 200.000 Einwohner	5 Mitglieder
über 200.000 bis 500.000 Einwohner	7 Mitglieder

Die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohner (im Landkreis Gießen ist dies die Stadt Gießen) wählen jeweils ein Mitglied, welches auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

Für die Planungsregion Mittelhessen sind danach 31 Mitglieder und die gleiche Anzahl stellvertretende Mitglieder zu wählen, die sich wie folgt verteilen:

Landkreis Gießen	6
Stadt Gießen (kreisangehörig)	1
Lahn-Dill-Kreis	6
Stadt Wetzlar (kreisangehörig)	1
Landkreis Limburg-Weilburg	5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6
Stadt Marburg (kreisangehörig)	1
Vogelsbergkreis	5

Die Wahl der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung hat jeweils in getrennten Wahlvorgängen zu erfolgen.

Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (§ 55 HGO), wonach mehrere, gleichartige unbesoldete Stellen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind. Dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen mit ein. Es wird gebeten, bei den einzelnen Wahlvorschlägen eine ausreichende Anzahl von Nachrückern vorzusehen. Einigen sich die Mitglieder des Kreistages gem. § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, wäre der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Ansonsten wäre geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

In der vergangen Legislaturperiode waren zuletzt Landrätin Anita Schneider (SPD), Thomas Rausch (CDU), Martin Hanika (CDU), Erhard Reinl (FWG), Claus Spandau (CDU), Gerhard Schmidt (SPD) und Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD) für den Landkreis Gießen Mitglieder in der Regionalversammlung Mittelhessen sowie Matthias Klose (CDU), Siegbert Damaschke (CDU), Kurt Hillgärtner (FWG), Andreas Becker (FDP), Ursula Schmidt (SPD) und Volker Thomas (SPD) deren Stellvertreter/innen.

Die Landrätin nimmt – auch, wenn er/sie kein gewähltes Mitglied in der Regionalversammlung ist – an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Es ist beabsichtigt, die Konstituierung der Regionalversammlung am 1. September 2011 vorzunehmen. Somit sollte die entsprechende Wahl im Kreistag für den 20. Juni 2011 terminiert werden.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe" (ZOV)**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**folgende 8 Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV)**

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....

**sowie folgende 8 Stellvertreter/innen.**

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....

**Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.**

---

## Begründung:

der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher in seinem Schreiben vom 5. April 2011 darum, die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen und uns das Ergebnis bekannt zu geben.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im **Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises)** hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die vorherige Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanz entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 26. August 2011, 10.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur konstituierenden Sitzung wird der Landrat des Wetteraukreises einberufen (§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung des ZOV). Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 18. August 2011, 17.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Vorstandes des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Vorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreis Ausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

In der letzten Legislaturperiode waren zuletzt Siegbert Damaschke (CDU), Claus Spandau (CDU), Heinz Schäfer (CDU), Hans-Eberhard Hoffmann (FWG), Andreas Lewandowski (FDP), Hans-Jürgen Becker (SPD), Manfred Weber (SPD) und Dr. Christiane Schmahl (Bündnis 90/Die Grünen) Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung sowie Karl Kräter (CDU), Christel Gontrum (CDU), Hilde Feldbusch (CDU), Roland Jockel (FWG), Karl Weinreich (FDP), Angelika Bartosch (SPD), Rosi Spamer (SPD) und Gerónimo Sánchez Miguel (Bündnis 90/Die Grünen) deren Stellvertreter/innen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

---

Organisationseinheit

Thomas Euler

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

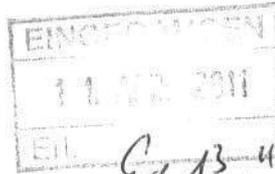
---

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:



Wir für Oberhessen:  
www.zov.de



*Theres Cule  
2. w. Beauftragung*

*Eg 13.4.11*

ZOV Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg

Landkreis Gießen  
Frau Landrätin Anita Schneider  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

**Dr. Martina Faber  
Recht**

**Telefon** 06031 82-1318  
**Fax** 06031 82-1306  
**E-Mail** faber@ovag.de  
**Datum** 05.04.2011

## Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZOV

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Wir bitten daher die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen und uns das Ergebnis bekannt zu geben.

Hinweisen möchten wir darauf, dass wählbar nur ist, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Nicht als Vertreter in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanz entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 26. August 2011, 10.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur konstituierenden Sitzung wird der Landrat des Wetteraukreises einberufen (§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung des ZOV). Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 18. August 2011, 17.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Vorstandes des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Vorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Faber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schwarz  
Zweckverband Oberhessische  
Versorgungsbetriebe



Rolf Gnadt  
Zweckverband Oberhessische  
Versorgungsbetriebe

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen/deren Stellvertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**als Vertreter / eine Vertreterin des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen**

.....

**sowie**

.....

**als dessen / deren Stellvertreter/in.**

---

#### **Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder (gemeint sind bei den Landkreisen die Kreistage) für die Dauer ihrer Wahlzeit Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat dabei 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in zu wählen. Wählbar sind nach § 2 DV-VerbundG i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG sowie § 21 Abs. 1 HGO i.V.m. § 18 Abs. 1 HKO die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses sowie Verwaltungsbedienstete, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

In der Sitzung des Kreistages am 07. Juni 2006 wurden Frau Kreistagsabgeordnete Hilde Feldbusch (CDU) zum Vertreter und Herr Kreistagsabgeordneter Roland Jockel (FW) zu deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung KGRZ/KIV (ekom21) gewählt.

Mit Ablauf der Legislaturperiode 2006/2011 sind Neuwahlen für die Legislaturperiode 2011/2016 erforderlich. Die jetzige Amtszeit der Verbandsversammlung endet am 30. April 2011

Damit die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen sich in der bereits terminierten Sitzung am 21. Juni 2011 konstituieren kann, ist es notwendig, dass die entsprechenden Vertreter und Stellvertreter der beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig gewählt werden. Benennungen haben gemäß des Schreibens der ekom 21 – KGRZ Hessen vom 15. Februar 2011 bis zum 16. Mai 2011 zu erfolgen.

Eine Verschiebung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach hinten ist nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen deshalb nicht möglich, da die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr beschlossen werden müssen.

Würde der Kreistag keine/n Vertreter/in benennen, könnte es passieren, dass der Landkreis Gießen zu dieser konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung KGRZ/KIV nicht vertreten ist.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gem. § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO. Demnach ist eine Nachwahl möglich. Gem. § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO kann – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf oder per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

---

Organisationseinheit

Thomas Euler

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

912/2010

# ekom21

## Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

ekom21 – KGRZ Hessen, Postfach 11 06 80, 35391 Gießen

Kreisausschuss des  
Landkreises Gießen  
Leitung Hauptamt  
Riversplatz 1 - 9  
35394 Gießen

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuß

Eg 18.02.2011 6

OE:

Az:

EINGEGANGEN

- 3. MRZ. 2011

Erl.

Dieter Sauer

0641.9830 1174

0641.9830 2992

dieter.sauer@ekom21.de

15. Februar 2011

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

LA – Sa/Hs

*Tromms  
Aubr / DS*

### Wahl von Vertreterinnen/Vertretern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Mitglieder für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 6 Abs. 2 der Satzung wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen. Die jetzige Amtszeit endet am 30.04.2011. Mit Ablauf dieser Wahlperiode sind deshalb Neuwahlen notwendig. **Damit sich unsere Verbandsversammlung in der terminierten Sitzung am 21. Juni 2011 konstituieren kann, bitten wir Sie, die Wahl Ihrer Vertreterin/Ihres Vertreters sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung Ihrer Vertretungskörperschaft zu setzen.**

**Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden nach § 15 Abs. 2 KGG für dieselbe Zeit vom jeweils zuständigen Gremium der Mitglieder in die Verbandsversammlung entsandt.**

Wir bitten daher, die Benennung der Vertreterin/des Vertreters sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters uns rechtzeitig mitzuteilen und einen Auszug aus dem Protokoll über die Wahl / Bestellung beizufügen. Bitte beachten Sie hierbei, dass uns Ihre Benennungen **so früh wie möglich aber spätestens bis 16.05. 2011** vorliegen, da wir bei der Einladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung Ladungsfristen zu beachten haben.

Sollten Verwaltungsbedienstete der Vertretungskörperschaft als Vertreterinnen/Vertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen vorgeschlagen werden, so soll darauf geachtet werden, dass diese Bürger der Stadt, der Gemeinde oder des Landkreises sind. Sie sollen nicht außerhalb der Stadt, der Gemeinde oder des Landkreises wohnen, um eine thematische Verbundenheit zu Angelegenheiten des Zweckverbandes zu gewährleisten.

Sitz der Körperschaft:  
Gießen

Geschäftsstelle Darmstadt:  
Robert-Bosch-Str. 13  
64293 Darmstadt  
Telefon 06151.704 0  
Telefax 06151.704 2030

Geschäftsstelle Gießen:  
Carlo-Mierendorff-Straße 11  
35398 Gießen  
Telefon 0641.9830 0  
Telefax 0641.9830 2020

Geschäftsstelle Kassel:  
Knorrstraße 30  
34134 Kassel  
Telefon 0561.204 0  
Telefax 0561.204 2010



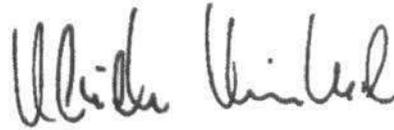
Die Voraussetzungen für die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit ergeben sich nach § 7 Abs. 2 KGG aus der sinngemäßen Anwendung des § 21 Abs. 1 HGO. Danach soll eine ehrenamtliche Tätigkeit nur Bürgern übertragen werden.

Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bertram Huke  
Direktor



Ulrich Künkel  
Direktor

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Wahl der Vertreterin/des Vertreters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

- 1. eine Vertreterin/einen Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke und deren/dessen Stellvertreter/in**  
  
**sowie**
- 2. eine Vertreterin/einen Vertreter des Landkreises Gießen im Verbandsvorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke und deren/dessen Stellvertreter/in.**

---

#### **Begründung:**

Die Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke bestimmt, dass jedes Verbandsmitglied mit einem Sitz in der Verbandsversammlung vertreten ist. Diese/r Vertreter/in der jeweiligen Gebietskörperschaft übt das gesamte auf seine Kommune entfallende Stimmrecht aus. Dem Verbandsvorstand gehören 8 stimmberechtigte Mitglieder an. Die drei Landkreise, die Mitglied des Zweckverbandes sind, haben zusammen einen Sitz im Verbandsvorstand. Dieser Sitz im Verbandsvorstand wechselt im jährlichen Rhythmus unter den drei Mitgliedskreisen. Die Vertreter/innen der beiden Kreise, die im Rahmen dieses Wechsels nicht mit Stimmrecht im Verbandsvorstand vertreten sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Eine Stellvertretung ist in beiden Gremien vorgesehen.

Nach dem Schreiben des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke vom 16. März 2011 müssen die Verbandsvorstandsmitglieder dem Kreisausschuss und sollen die Verbandsversammlungsmitglieder dem Kreistag angehören.

In der vergangenen Wahlperiode gehörten den genannten Gremien für den Landkreis Gießen zuletzt folgende Personen an:

Verbandsversammlung:

Kreistagsabgeordneter Norman Speier (SPD) als Vertreter

Kreisbeigeordneter Johann Gottfried Hecker (CDU) als Stellvertreter

Verbandsvorstand:

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald (FW) als Vertreter

Kreisbeigeordnete Sieglinde Schnell (CDU) als Stellvertreterin

Weil es sich jeweils nur um eine zu besetzende Position im Sinne des § 55 HGO handelt, sind sämtliche Wahlen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes durchzuführen. Besetzungsvorschläge können deshalb auch mündlich in der Sitzung des Kreistages unterbreitet werden. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO offen per Handaufheben abgestimmt werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:



Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

- Landkreis Marburg-Biedenkopf, Der Kreisausschuss,  
Haupt- und Organisationsamt, 35034 Marburg
- Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,  
Postfach 11 07 60, 35352 Gießen
- Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss - Büro der Kreisorgane -,  
Postfach 19 40, 35573 Wetzlar



Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Auskunft erteilt / Tel.-Durchwahl	Tag
		da	Frau Dannewitz ☎ 9506-101	16.03.2011
			E-Mail: edannewitz@zmw.de	

**Bildung der Verbandsgremien des ZMW nach der Kommunalwahl 2011**  
**hier: Wahl Ihrer Vertreter sowie Stellvertreter für unseren Vorstand**  
**sowie unsere Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder unseres Vorstandes und unserer Verbandsversammlung sind grundsätzlich nur für eine Legislaturperiode gewählt, bleiben aber solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Durch Ihren Kreistag sind daher jeweils ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter sowie für unsere Verbandsversammlung ein Vertreter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen nach unserer Verbandssatzung dem Kreisausschuss und die Verbandsmitglieder sollen dem Kreistag angehören.

Bitte teilen Sie uns möglichst bald mit, wer Sie künftig in unserem Vorstand und unserer Verbandsversammlung vertreten soll (einschließlich des jeweiligen Stellvertreters).

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kummer  
Geschäftsführer

## **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

### **Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Anhörungsausschuss**

#### **Beschluss-Antrag:**

#### **Der Kreistag wählt**

#### **25 Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer**

**des Anhörungsausschusses und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.**

**Als Wahlvorschlag macht sich der Kreisausschuss die von den Kreistagsfraktionen erarbeiteten Besetzungsvorschläge zueigen. Sie gelten als Wahlvorschläge des Kreisausschusses.**

---

#### **Begründung:**

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (bis 31. März 2016) auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 auf Vorschlag des Kreisausschusses 25 Personen in diese Funktion gewählt. Deren Wahlzeit ist damit am 31. März 2011 abgelaufen. Bis zur Neubesetzung können die im Jahr 2006 gewählten Personen noch zu Sitzungen des Anhörungsausschusses herangezogen werden.

Bei einer Verteilung des Vorschlagsrechtes auf die Kreistagsfraktionen und -gruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zeigt sich folgendes Bild:

SPD-Fraktion:	8 Beisitzer/innen
CDU-Fraktion:	7 Beisitzer/innen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	4 Beisitzer/innen
FW-Fraktion:	3 Beisitzer/innen
FDP-Gruppe	1 Beisitzer/in
Gruppe Die Linke	1 Beisitzer/in
Gruppe Die Piraten	1 Beisitzer/in

Die von den Kreistagsfraktionen und –gruppen aufgestellten Besetzungsvorschläge werden unmittelbar nach Eingang nachgereicht, spätestens als Tischvorlage in der Kreistagssitzung ausgelegt.

Die Liste der für die Legislaturperiode 2006/2011 gewählten Beisitzer/innen ist als Anlage beigefügt.

Im Falle des Ausscheidens einer Person rückt der/die der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in nach.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Thomas Euler  
\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

Thomas Euler  
\_\_\_\_\_  
Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider  
\_\_\_\_\_  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen</b>
---

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 19 Personen:**

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....
11. ....
12. ....
13. ....
14. ....
15. ....
16. ....
17. ....
18. ....
19. ....

---

**Begründung:**

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 30. März 2011 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2011 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1.

Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 1. September 2011 zu übersenden.

**Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.**

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

**18 Personen**

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 1. September 2011 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Da aber bei 18 zu besetzenden Positionen bei der derzeitigen Sitzverteilung im Kreistag für den 18. Platz ein Los zu ziehen zwischen den Gruppen Piratenpartei und Die Linke zu ziehen wäre vorgeschlagen, . Deshalb sollen an dieser Stelle 19 Personen vorgeschlagen werden.

**Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen und Gruppen vorschlagen:**

<u>Fraktion/Gruppe:</u>	<u>Verwaltungsgericht Gießen :</u>
SPD-Fraktion:	6 Personen
CDU-Fraktion:	5 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	3 Personen
FW-Fraktion	2 Personen
Gruppe FDP	1 Person
Gruppe Piratenpartei	1 Person
Gruppe Die Linke	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin Anfang November 2011 vorgesehen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.

Der Wahlausschuss würde es begrüßen, wenn bei der Aufstellung der Vorschlagsliste Frauen angemessen berücksichtigt werden könnten.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 25. Mai 2011 beim Büro der Kreisorgane einzureichen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Folgekosten: keine

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

---

Organisationseinheit

Thomas Euler

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen in Kassel die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 6 Personen:**

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

#### **Begründung:**

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich den Text dieser Vorschriften als Anlage bei.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2011 ab. Für die neue Wahlzeit (2012 bis 2016) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2011 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

**Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags (bzw. der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.**

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 70 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 140 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 70 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste für den Landkreis Gießen

### **6 Personen.**

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 30. September 2011 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

SPD-Fraktion:	2 Personen
CDU-Fraktion:	2 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	1 Person
FW-Fraktion	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen. En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin Anfang November 2011 vorgesehen; Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
  
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.

Der Wahlausschuss würde es begrüßen, wenn bei der Aufstellung der Vorschlagsliste Frauen angemessen berücksichtigt werden könnten.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

---

Organisationseinheit

Thomas Euler

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

**Vorschlagsliste**  
**für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**  
**beim Hess. Verwaltungsgerichtshof**  
**für die Amtszeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016**

Es werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

1.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	
2.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	
3.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	
4.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	
5.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	
6.	.....	.....	.....	.....	.....
	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsort	Geburtstag
	.....	.....	.....	.....	.....
	Beruf	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)	Telefon priv.	Telefon berufl.	

7. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

8. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

9. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

10. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

11. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

12. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

13. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

14. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.  
 .....

15. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.

16. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.

17. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.

18. ....  
 Nachname Vorname Titel Geburtsort Geburtstag  
 .....  
 Beruf Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) Telefon priv. Telefon berufl.

Der Vorschlagsliste hat die Stadtverordnetenversammlung/hat der Kreistag \*) mit zwei Dritteln ihrer/seiner \*) anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

---

Unterschrift

---

Amtsbezeichnung

\*) Unzutreffendes bitte streichen.

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Hoher Vogelsberg"**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

.....

**und**

.....

**als Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Hoher Vogelsberg"**

**sowie**

.....

**und**

.....

**als deren Stellvertreter/innen.**

---

**Begründung:**

Der Landkreis Gießen ist laut § 5 der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedern vertreten. Eine Stellvertretung ist vorgesehen. Besondere Voraussetzungen – außer der Mitgliedschaft im

Kreisausschuss oder Kreistag – für die Wählbarkeit in dieses Gremium sieht die Verbandssatzung nicht vor.

In der vergangenen Legislaturperiode waren Frau Ingrid Albert (CDU) und Frau Christa Launspach (SPD) als Vertreterinnen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung sowie Herr Günther Semmler (FW) und Frau Dr. Christiane Schmahl (Bündnis 90/Die Grünen) als deren Stellvertreter/in.

Die Vertretung des Landkreises Gießen im Vorstand ist an die Person der Landrätin, oder ein von ihr bestimmter Vertreter - in der vergangenen Legislaturperiode Sieglinde Schnell (CDU) - geknüpft.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen (und Gruppen) auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt das Büro der Kreisorgane die Namen der Vertreter und Stellvertreter und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten: - keine -

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Hochtaunus" sowie  
deren/dessen Stellvertreters/in**

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt .....  
als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der **Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“**

sowie .....  
als deren/dessen **persönliche Stellvertreterin/persönlichen Stellvertreter.**

---

#### Begründung:

Nach § 6 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 2 KGG entsendet der Kreistag des Landkreises Gießen einen Vertreter/eine Vertreterin in die **Verbandsversammlung des "Naturparks Hochtaunus"**. Die Satzung des Zweckverbandes sieht eine persönliche Stellvertretung der Mitglieder vor.

Eine Mitgliedschaft in den Gremien des Landkreises (Kreistag oder Kreisausschuss) ist für eine Wahl in die **Verbandsversammlung** keine Voraussetzung.

In der vergangenen Legislaturperiode nahm Frau Dr. Christiane Schmahl (Bündnis 90/Die Grünen) die Mitgliedschaft in der **Verbandsversammlung** und Herr Gerald Dörr deren Stellvertretung in der **Verbandsversammlung** wahr.

Die Wahl kann gem. § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO offen durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

---

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Wahl der Vertreterin/des Vertreters sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen</b>
---

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**Frau/Herrn \_\_\_\_\_**

**als Vertreterin/als Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen**

**und**

**Frau/Herrn \_\_\_\_\_**

**als deren/dessen Stellvertreter/in.**

---

**Begründung:**

In der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen sind die Verbandsmitglieder mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert. Eine Stellvertretung ist gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung vorgesehen.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung: Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Versammlung angehören können (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, i.V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 (KGG)).

In der vergangenen Wahlperiode des Kreistages war der Landkreis Gießen in diesem Gremium zuletzt vertreten durch Heinz Peter Haumann (DCU) sowie Frau Elke Victor (FW) als dessen Stellvertreterin.

Beide Wahlen (Vertreter- und Stellvertreter-Position) sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu vollziehen. Es würde deshalb genügen, mündliche Besetzungsvorschläge in der Kreistagssitzung zu unterbreiten.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO können die beiden Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane  
Organisationseinheit

Thomas Euler  
Sachbearbeiter/in

Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

#### **Besetzung des Verwaltungsrates der ZAUG-Recycling GmbH**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag entsendet gemäß § 9 Absatz 1 a der Satzung der ZAUG-Recycling GmbH folgende sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen in den Verwaltungsrat der ZAUG-Recycling GmbH:**

1. ....(SPD-Fraktion)
2. ....(SPD-Fraktion)
3. ....(CDU-Fraktion)
4. ....(CDU-Fraktion)
5. ....(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
6. ....(FW-Fraktion)

**Die Nachrückregelung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Wahlvorschlag.**

---

#### **Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ZAUG-Recycling GmbH besteht der Verwaltungsrat aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen, vom Kreistag entsendet
- b) zwei Vertreter der Gesellschafterin Remondis GmbH
- c) ein Vertreter des Gesellschafters Müller
- d) zwei Vertreter/innen des Betriebsrates, vom Betriebsrat entsendet.

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt ist nach § 55 Abs 1 HGO i.V.m. § 32 HKO eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Hierzu müssen Wahlvorschläge eingereicht werden, wobei alle Kreistagsabgeordneten, die einer Kreistagsfraktion angehören, wählbar sind. Die Sitzverteilung erfolgt nach § 22 Abs. 3 KWG.

Hiernach stehen	
der SPD-Fraktion	2 Vertreter/innen
der CDU-Fraktion	2 Vertreter/innen
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Vertreter/in

der FW-Fraktion

1 Vertreter/in

zu.

Grundsätzlich bietet sich hier die Möglichkeit eines gemeinsamen, einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO an. Der gemeinsame, einheitliche Wahlvorschlag bedarf eines einstimmigen Beschlusses über die Annahme des Wahlvorschlages, woben Stimmenthaltungen unerheblich wären.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.:

---

Folgekosten: keine

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

---

Organisationseinheit

Thomas Euler

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

# WAHLVORSCHLAG

## Für die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen im Verwaltungsrat der ZAUG Recycling GmbH

Kennwort: .....

Für die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen im  
Verwaltungsrat der ZAUG Recycling GmbH werden von den  
Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anschrift	
1			
2			
3			
4			
5			

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14  
Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge  
festzulegen.

....., den ..... 2011

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# WAHLVORSCHLAG

**Für die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen  
im Verwaltungsrat der ZAUG Recycling GmbH**

**Kennwort: gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag**

Für die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen im  
Verwaltungsrat der ZAUG Recycling GmbH werden von den  
Unterzeichnern vorgeschlagen:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Vor- und Zuname</b>	<b>Anschrift</b>	
1			
2			
3			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10			
11.			
12.			

13			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

....., 2011  
 Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.
- (8) Versammlungsleiter ist der Vertreter des Gesellschafters mit dem höchsten Geschäftsanteil. Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in die der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen sind. Der Versammlungsleiter legt fest, wer die Niederschrift anfertigt. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung an, widersprochen wird.
- (9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage zulässig.

## § 9

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) Sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen, vom Kreistag entsendet
  - b) zwei Vertreter der Gesellschafterin Remondis GmbH
  - c) ein Vertreter des Gesellschafters Müller
  - d) zwei Vertreter des Betriebsrats, vom Betriebsrat entsendet
- (2) Jeder Gesellschaftervertreter hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Für jede 10 % Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter zusätzlich erhält, erhält er einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im Verwaltungsrat. Entsprechendes gilt umgekehrt.
- (4) Ein/e Vertreter/in der Gesellschafter und der/die Geschäftsführer/in nehmen als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, jedoch ohne Stimmrecht.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen unter Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes mit Mehrheit der Stimmen eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet den Verwaltungsrat. Er/sie gibt alle erforderlichen Erklärungen im Namen des Verwaltungsrats ab und ist Adressat für Erklärungen an den Verwaltungsrat. Bei seiner/ihrer Verhinderung nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.
- (7) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters beträgt 2 ½ Jahre.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Ausschussmitglied bekannt werden, zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine diesbezügliche Erklärung zu unterschreiben.
- (9) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats in dieser Eigenschaft erhalten haben, sind beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Ausscheiden der Geschäftsführung auszuhändigen.
- (10) Sofern Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzugezogen werden, die nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats diese durch schriftliche Erklärung gesondert zu verpflichten.
- (11) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, in der Regel ein Mal pro Quartal.
- (12) Die Termine sowie eine eventuell notwendige Einladung weiterer fachkundiger Personen, werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung festgelegt.
- (13) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der/die Vorsitzende spätestens innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (14) Die Geschäftsführung ist zur Sitzungsteilnahme verpflichtet und hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (15) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Verwaltungsratsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Hierbei kann telefonisch, fernschriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Unterlagen sollen in der Sitzung vorgelegt werden.

- (16) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (17) Der Verwaltungsrat befasst sich für die Geschäftsführung beratend mit Grundsatzfragen der Unternehmensentwicklung, der Wirtschaftsplanung, des Controllings und dem entsprechenden Abschlussbericht.
- (18) Der Verwaltungsrat schlägt der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung Maßnahmen vor, die er im Hinblick auf eine positive Entwicklung der GmbH für notwendig und zweckmäßig erachtet.
- (19) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats erforderlich ist, hat die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat auf Anforderung des/der Vorsitzenden entsprechende Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne, zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (20) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.
- (21) Für die Sitzung des Verwaltungsrats wird den Teilnehmenden (ehrenamtlich) eine pauschalierte Vergütung von EUR 30,00 erstattet.
- (22) Im übrigen gilt für den Verwaltungsrat § 52 GmbHG.

---

#### § 10

##### Wirtschaftsplanung, Abschluss und Unterrichts- bzw. Prüfungsrechte

- (1) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der Steuerbilanz zu entsprechen. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen (Qualitätsrichtlinie)</b>
---

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die Änderung der beiliegenden Förderrichtlinie auf der Trägerebene um den Wandel von Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren zu unterstützen.**

---

#### Begründung:

Mit den erweiterten Förderkriterien auf der Trägerebene will der Landkreis Gießen Kommunen unterstützen, Kooperations- und Vernetzungsmodelle von Betreuungs-, Beratungs- und Elternbildungsangeboten zu entwickeln.

Finanzielle Unterstützung erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen für z.B. eine örtliche Bedarfsermittlung und/ oder Konzepterarbeitung im Hinblick auf den Wandel ihrer Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren.

In seiner Sitzung am 23.02.2011 hat der Jugendhilfeausschuss der Änderung der Qualitätsrichtlinie zugestimmt.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten.

Die Mittel stehen im Haushalt 2011 im Produkt 31.1.01.01 unter Konto 712 200 08 und 712 200 13 zur Verfügung.

---

#### Folgekosten:

---

#### Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Förderung  
junger  
Menschen/Interne  
Dienste  
53.4

---

Organisationseinheit

Gabriele Arnold

---

Sachbearbeiter/in

Matthias Spangenberg

---

Leiter der Organisationseinheit

Dirk Oßwald

---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

## **Richtlinie**

### **Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit Schwerpunkt „Kinder von 0 bis 3 Jahren“ unter Einbeziehung des Hessischen Bildungsplans**

#### **Präambel**

Bereits seit 1992 fördert der Landkreis Gießen über die Kinderbetreuungsrichtlinie den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Das SGB VIII konkretisiert in seiner letzten Fassung vom 08.07.05 die Verpflichtung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus wird der Förderauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung durch Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker definiert. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität sowie die Entwicklung und Umsetzung einer pädagogischen Konzeption ist nunmehr verpflichtend.

Das Land Hessen forciert seit 2007 über das Bambini-Programm den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Dies führt zu einer anhaltend wachsenden Zahl an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Gießen. Gleichzeitig ist aus verschiedenen Gründen das derzeitige Bildungs- und Betreuungssystem, insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen, nur ungenügend auf die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren vorbereitet.

Nach der 2007 beendeten Erprobungsphase des „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ stehen u.a. Träger und MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen vor der Aufgabe seiner individuellen Umsetzung vor Ort.

#### Neu:

Aufgrund des Wandels der Gesellschaft, ökonomischer Unsicherheiten und den Veränderungen der familiären Lebensformen werden die Ressourcen der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigt. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt deshalb eine wichtige Rolle dabei zu, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu unterstützen. Präventive Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII fördern Familien durch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und unterstützen sie bei der Bewältigung des komplexen Familienalltags.

Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschlag leisten, damit sich Innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entwickelt werden kann.

#### **I. Fördergrundsätze**

Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 1.1.2008 unter bestimmten Voraussetzungen Qualifizierungsmaßnahmen für

- Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen;
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen;
- Anerkannte Kindertagespflegepersonen im Landkreis Gießen
- und Projekte in Kindertagesstätten in den Bereichen .....

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere

- der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit Schwerpunkt „Kinder von 0 bis 3 Jahren sowie
- der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes

dienen.

## **II. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Trägerebene:**

Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf

- ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen;
- die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmtes Platzangebot für (jüngste) Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);
- auf die Qualität von Erziehung; Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kinder unter drei Jahren und der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;

Neu:

- den Wandel von Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren.

### **Entwicklungsaufgaben:**

Wünschenswert ist die Entwicklung einer örtlich individuellen, politisch abgestimmten Trägerkonzeption, die zum Beispiel folgende Punkte zum Inhalt haben sollte:

- Entwicklung des Trägerprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Trägers bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (auch des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- örtliche Bedarfsermittlung zur Kindertagesbetreuung der Gesamtgemeinde:
  - quantitative Bedarfsermittlung
  - Ziel- und Qualitätsdefinition der Erziehung; Bildung und Betreuung in den eigenen Kindertageseinrichtungen aus Trägersicht
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien (z.B. Kooperationsformen mit Fachpersonal / Eltern)
- Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)
- Finanzierungskonzept

Neu:

- Örtliche Bedarfsermittlung für das Angebot in einem Kinder- und Familienzentrum
- Konzepterarbeitung für ein örtliches Kinder- und Familienzentrum

In solcher Weise entwickelte verbindliche Qualitätsfeststellungsverfahren können qualitätsstimulierende Effekte auf verschiedenen Ebenen bewirken.

Sie ermöglichen z.B.:

- Einrichtungen und Träger erhalten Kenntnisse über den jeweils vor Ort erreichten Qualitätsstand und damit Grundlagen für gezielte Qualitätsverbesserungen;
- Qualitätsvergleiche, den Eltern Kriterien liefern bei ihrer Entscheidung der Wahl einer Kita;
- Basisinformationen für eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung;
- den Ausbau einer wirksamen Qualitätssteuerung in öffentlicher Verantwortung.

### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Träger bei der Entwicklung eines Trägerprofils oder einer Trägerkonzeption durch (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Trägerfortbildung (z.B. analog der Inhalte des Modells „Nationale Qualitätsinitiative - Träger zeigen Profil) oder eines Prozessmoderators.

**Beispiel:** Beratungsangebot für Träger von Kindertageseinrichtungen des AWO- Bildungswerkes und der St. Elisabeth GmbH - GISA, ...

Umfang der Unterstützung:

Es werden pro Träger einmalig Mittel für eine Auftaktveranstaltung z.B. für Mandatsträger und Verwaltungsfachkräfte sowie mehrtägige Fortbildungs- und Beratungsmodule zur Verfügung gestellt, die der Bewältigung vorgenannter Entwicklungsaufgaben dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln wird im Sinne einer Anschubfinanzierung im Umfang von **bis zu 2.500,00 € jährlich** erfolgen, der Träger verpflichtet sich zur Finanzierung von eventuellen weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Formloser Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers, wie z.B. AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, Deutscher Verein Berlin, Parität. BW Ffm, LAG Ffm.....
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlussberichtes

Neu:

- Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums

**III. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Einrichtungsebene:**

Wenige Einrichtungen haben individuelle pädagogische Konzeptionen entwickelt und schreiben diese regelmäßig fort. Die Konzeption soll

- mit den Zielen des Trägers abgestimmt sind,
- sich bereits auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,
- die insbesondere Kinder unter 3 Jahren in den Blick nehmen.

**Entwicklungsaufgaben:**

- Entwicklung des Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (Kinder unter 3 Jahren, Hess. Bildungs- und Erziehungsplan) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf
  - Pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)
  - Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation
  - Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien
- Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)

**Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben.

Er übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung.

**Beispiel:** Beratungsangebot für Kindertageseinrichtungen des AWO-Bildungswerkes, Gießen und der St. Elisabeth GmbH - GISA, Marburg ....

#### Umfang der Unterstützung:

Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für mehrteilige Fortbildungs-/Beratungsmodul zu Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln wird im Umfang von **max. 5 Tagesveranstaltungen à 700 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Formloser Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption/des Beratungsangebotes (Inhalt/Umfang/Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers, wie zum Beispiel AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, Deutscher Verein Berlin
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlussberichtes

#### **IV. Ebene Kindertagesbetreuungspersonen:**

Grundsätzlich wird die Qualifizierung von **Tagespflegepersonen** im Hinblick auf die Betreuung der Kinder unter drei Jahren und die Umsetzung des Bildungsauftrags (BEP) für erforderlich erachtet.

#### **Entwicklungsaufgaben:**

Die Qualifizierung von **Tagespflegepersonen** ist zu kurz um sie ausführlich auf die Begleitung von Kindern unter drei Jahren vorzubereiten.

Tagespflegepersonen brauchen Gelegenheiten der individuellen Auseinandersetzung mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, auch im Hinblick auf die Aufgabe der Fachkräfte.

Die **wichtigsten Fortbildungsthemen** sind:

- Entwicklung des Kindes (grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung des Kindes in dieser Altersphase)
- Didaktik und Methodik der frühkindlichen Bildung (zum Beispiel Fähigkeit zur Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsverläufen)
- Zusammenarbeit mit den Eltern im Hinblick auf Entwicklungsbegleitung
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan/Aufgabe der Fachkräfte

#### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Tagespflegepersonen bei Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben.

Er übernimmt die (Teil-) Finanzierung von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen.

#### Umfang der Unterstützung:

Es werden für Tagespflegepersonen Mittel für die Qualifizierung durch Fortbildungsmodul, die Themen in vorgenannten Sinne bedienen, im Umfang von max. 5 Tagen à 65 € zur Verfügung gestellt.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Formloser Förderantrag mit Vorlage des geplanten Fortbildungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)

- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers, wie zum Beispiel AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, Deutscher Verein Berlin
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlusszertifikates / einer Teilnahmebescheinigung

## **V. Ebene / Projekte:**

Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlicher Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktthemen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der frühkindliche Entwicklung präventiv Sorge getragen werden muss.

### **Entwicklungsaufgaben:**

Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich in entsprechenden Projektangeboten für den Tagesbetreuungsalltag entsprechende Praxishilfen zu erarbeiten.

Die **wichtigsten Projektthemen** sind:

- Sprachförderung
- Psychomotorischer Entwicklung
- Gesundheit und gesunde Ernährung
- Bewegungserfahrung und Sport
- Muische Förderung
- Integration

### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Erzieherinnen bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte. Er übernimmt die (Teil-) Finanzierung von entsprechenden Projektangeboten.

### **Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:**

- Formloser Förderantrag mit Vorlage des geplanten Fortbildungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers bzw. anerkannte Fortbildungskräfte, wie z.B. AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, .....
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlusszertifikates / einer Teilnahmebescheinigung
- Die Maßnahme soll im Zeitraum von bis zu 1,5 Jahren abgeschlossen sein
- Die **Förderhöchstgrenze beträgt 3.000€**
- Abrechnungsfähig sind entsprechende Honorar- und Sachkosten

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.3.2011 in Kraft.

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Grundsatzbeschluss über die Verwertung einer Teilfläche des Grundstückes Lahnstraße 201, 35398 Gießen</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt:**

- 1. Der Überlassung der Teilfläche des ehemaligen Wertstoffhofes in der Lahnstraße 201, 35398 Gießen wird grundsätzlich zugestimmt, damit dort ein Hubschraubersonderflugplatz errichtet werden kann.**
- 2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, entsprechende Verträge auf der Grundlage des bereits beauftragten Gutachtens des Gutachterausschusses der Stadt Gießen auszuhandeln und abzuschließen.**

---

#### **Begründung:**

Nach § 109 HGO dürfen Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußert werden.

Seit der Zusammenführung der ehemaligen Müllumladestation und des Wertstoffhofes auf dem Gelände Lahnstraße 220 im Jahr 2008 sind die vorhandenen Räumlichkeiten (Halle und dazugehörige Bürogebäude) auf der Teilfläche des Grundstückes Lahnstraße 201 ungenutzt.

Zwischenzeitlich wurden diverse Anstrengungen unternommen, um das Grundstück zu verkaufen beziehungsweise zu vermieten (Beauftragung eines Maklerbüros; seit September 2010 Inserierung auf der Online-Plattform Immobilienscout24.de). Verschiedene Anfragen erreichten daraufhin die Kreisverwaltung, jedoch ohne konkrete Angebotsabgabe. Den EU-Richtlinien (97-C209-03) zum europäischen Beihilferecht wurde durch dieses Verfahren Rechnung getragen.

Im Januar 2011 nahm die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. mit dem Landkreis Gießen Kontakt auf. Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hält die Teilfläche für geeignet, um dort

einen Hubschraubersonderflugplatz für den Rettungshubschrauber „Christoph Hessen“ einzurichten.

Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren, einschließlich Gutachten, wurde seitens des Interessenten bereits beim Regierungspräsidium Kassel, zuständige Aufsichtsbehörde für den Luftverkehr, eingereicht.

Um den Genehmigungsprozess weiter voran zu treiben, wird vom Landkreis Gießen als Grundstückseigentümer eine Absichtserklärung erwartet.

Ein Wertgutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung beim Gutachterausschuss der Stadt Gießen in Auftrag gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung wird dieses Projekt aufgrund der wirtschaftlichen Verwertung der seit geraumer Zeit ungenutzten Fläche sehr befürwortet und andererseits erfolgt die Einrichtung eines Sonderflugplatzes unter der strengen Einhaltung von Kriterien für Sonderflugplätze und wird keine baurechtlichen Auswirkungen auf das Restgelände haben.

Zudem wäre aufgrund der Notwendigkeit einer flächendeckenden medizinischen Versorgung in Hessen ein Start- und Landeplatz im Raum Gießen mit Anbindung an das Universitätsklinikum Gießen / Marburg sehr erstrebenswert.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Dezernat II

---

Organisationseinheit

Eva-Maria Jung

---

Sachbearbeiter/in

---

Leiter der Organisationseinheit

---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Kauf des Geschäftsanteils von Horst Kreiling bzw. der Firma Ludwig Kreiling Entsorgungssysteme Container-Transportgesellschaft mbH & Co. KG an der Firma ZR Holzrecycling GmbH durch die Firma ZAUG Recycling GmbH**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt gemäß § 30 Ziffer 10 HKO den Kauf des Geschäftsanteils von Horst Kreiling bzw. der Firma Ludwig Kreiling Entsorgungssysteme Container-Transportgesellschaft mbH & Co. KG an der Firma ZR Holzrecycling GmbH durch die Firma ZAUG Recycling GmbH zu einem negativen Kaufpreis von -2.000,00 €.**

---

#### **Begründung:**

Der Kreisausschuss hat bereits am 15.11.2010 dem Vorhaben der Veräußerung des Anteils zugestimmt. Der Kauf wurde bereits am 13.01.2011 vollzogen. Aus Sicht der Verwaltung war eine Einbindung des Kreistags bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Übernahme des Geschäftsanteils an der ZR Holzrecycling GmbH (im Folgenden ZRH) durch die ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden ZR) nicht erforderlich. Durch das Regierungspräsidium wurden wir mit Schreiben vom 14.03.2011 darauf verwiesen, dass ein Kreistagsbeschluss notwendig ist. Durch eine Nachholung des Beschlusses kann dieser Fehler formal geheilt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Regierungspräsidium uns mitgeteilt hat, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Anteilsübernahme bestehen.

Die Übernahme des Anteils ergab sich wie folgt:

Die Firma ZRH wurde am 01.09.2000 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- Förderung der Abfallvermeidung und der besseren Abfallverwertung

- o Konzeptionierung, Aufbau und Unterhaltung von Logistiksystemen zur Erfassung von Natur-, Gebraucht- und Altholz
- o Betreiben und Unterhalten von Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung von Hölzern, zur Gewinnung von Rohstoffen zur stofflichen und thermischen Verwertung und zur Entsorgung von Schadstoffen
- o Handeln mit Holzrohstoffen
- o Herstellung von Ersatzbrennstoffen
- o alle weiteren zur Durchführung des Recyclings erforderlichen Tätigkeiten

An der ZRH waren bis zum 13.01.2011 die Firma ZR zu 70% und Herr Horst Kreiling bzw. die Firma Ludwig Kreiling GmbH & Co. KG zu 30% beteiligt. Herr Klaus Müller ist Geschäftsführer der ZRH – neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der ZR. Durch den Anteilskauf ist die ZR alleiniger Gesellschafter der ZRH.

Das Stammkapital der Firma ZRH beträgt 50.000 €. Per 31.12.2009 betrug der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der ZRH 166.515,42 €. Per 31.12.2008 betrug der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der ZRH 234.492,03 €. Der negative Wert des Eigenkapitals ergibt sich laut Auskunft von Herrn Müller aufgrund der Anfangsverluste, die aus dem Aufbau des Geschäftsfeldes resultieren.

Die Firma Ludwig Kreiling GmbH & Co. KG, (in die die Firma Ludwig Kreiling - Transporte, Erdarbeiten und Containerdienst -, Inhaber Herr Horst Kreiling e.K. am 06.03.2006 eingebracht worden war) hatte im Jahre 2009 mit Wirkung zum 01.10.2009 ihren Konsortialvertrag gekündigt. Ferner wurde der Wunsch geäußert, den Geschäftsanteil in Höhe von 30%, den die Firma Ludwig Kreiling - Transporte, Erdarbeiten und Containerdienst -, Inhaber Herr Horst Kreiling e.K. am 22.10.2004 übernommen hatte, zu veräußern.

Nach entsprechenden Verhandlungen hatte sich Herr Müller als Geschäftsführer der ZR mit Herrn Horst Kreiling im Jahr 2010 geeinigt. Abgeleitet aus dem negativen Eigenkapital wurde der Kaufpreis verhandelt.

Für eine 100%ige Übernahme der Anteile an der ZRH durch die ZR sprachen folgende Gründe:

1. Die ZRH hat in den letzten beiden Jahre positive Ergebnisse erwirtschaftet. Zukünftig werden laut Auskunft des Geschäftsführers positive Ergebnisse erwartet.
2. Bei der Firma ZRH sind 5 Mitarbeiter beschäftigt.
3. Das Thema Biomasse ist ein Thema der Zukunft.
4. Mittelfristig geht der Geschäftsführer davon aus, dass sich die bestehenden schlechten Margen verbessern werden, so dass der Bestand der Firma gesichert ist.
5. Ferner besteht die Option der Eingliederung in die ZR. Laut Auskunft des Geschäftsführers sprechen derzeit noch die hohen Verluste gegen eine sofortige Eingliederung.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für den Landkreis Gießen.

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

---

Mitzeichnung:

Controlling

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Uta Heuser-Neissner  
\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogrammes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013; - Ausbauplanung 2012**

### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt gemäß Ziffer 7.3.2 der Richtlinie sowie gemäß § 24a (2) 1 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 10. Dezember 2008 beiliegende Ausbauplanung für das Kalenderjahr 2012.**

### Begründung:

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr festgeschrieben. Dies ist bis 2013 umzusetzen und bedeutet konkret, für 35% aller Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz in Einrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen jeweils zum 1. August, dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Familien eine Beschlussfassung zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr.1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch für das Folgejahr vorlegen.

Auf der Basis der Planungsgespräche mit den Städten und Gemeinden sowie der Schätzung der fortlaufenden Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Landkreis Gießen wurde beiliegende Ausbauplanung erstellt.

Mit der vorgesehenen Ausbauplanung sollen im Kalenderjahr 2012 weitere 72 Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege geschaffen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Die Mittel werden seitens des RP Kassel in Aussicht gestellt und im Finanzhaushalt beim Produkt 36.1.01.01 Tagesbetreuung für Kinder unter den Konten 84081200 und 84081800 zur Weiterleitung verbucht.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Förderung  
junger  
Menschen/Interne  
Dienste  
53.4

---

Organisationseinheit

Gabriele Arnold

---

Sachbearbeiter/in

Matthias Spangenberg

---

Leiter der Organisationseinheit

Dirk Oßwald

---

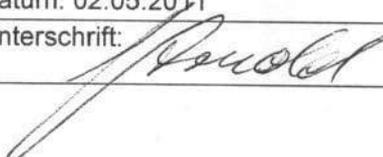
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

**Datenblatt zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII \***  
**für die Inaussichtstellung der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von**  
**Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“**  
**2008 – 2013 vom 27. März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1085)**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

**Für die Stadt/den Landkreis:**

Anschrift des Magistrats/Kreisausschusses: Landkreis Gießen - Der Kreisausschuss - Fachbereich Jugend und Soziales FD Förderung junger Menschen Riversplatz 1-9 35394 Gießen	Bearbeiter/in: Frau Arnold
	Telefon: 0641/9390-9663
	E-Mail: gabriele.arnold@lkgi.de
	Datum: 02.05.2011
	Unterschrift: 

**Ausgangsbilanz:**

**1. Anzahl der Kinder unter drei Jahren**

oder falls amtliche Statistik noch nicht vorliegt (siehe hierzu Hinweise zum Datenblatt, Ziff. 1):

laut Statistik des örtlichen Trägers	Stand: 31.12.2009	4237
--------------------------------------	-------------------	------

**2. Aktuell vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren in 2010**

• in Kindertageseinrichtungen:		977
Fakultative Angaben	○ davon in Krippengruppen:	199
	○ davon in altersübergreifenden Gruppen:	778
• in Kindertagespflege:		444
<b>U3-Plätze insgesamt:</b>		<b>1421</b>
<b>=&gt; aktuelle Versorgungsquote (in %):</b>		<b>33,54</b>

\*\*\* nach den der Gebietskörperschaft aktuell vorliegenden Zahlen, die jedoch nicht älter als Ende 2009 sein sollen

**3. Angenommener Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB VIII im Jahr 2013**

<b>Angestrebte Versorgungsquote im Jahr 2013 (in %):</b>	<b>35%</b>
<b>Zur Erfüllung des Bedarfs notwendige U3-Plätze insgesamt:</b>	<b>1482</b>

**4. Bis zum Sommer 2013 sind voraussichtlich noch 61 zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu schaffen.**

**Ausbauplanung: \*\*\*\***

Ausbau 2012	Ausbau 2013	Ausbau bis 2013 insgesamt
78		

\*\*\*\* Bitte in der zweiten Zeile die nach der Beschlussfassung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vereinbarten U3-Ausbauzahlen für das jeweilige Jahr angeben.

Im Jahr 2011 werden voraussichtlich 96 Plätze für Kinder unter drei Jahren neu geschaffen. Davon wurde bereits im Haushaltsjahr 2011 für 31 Plätze nach der o.g Richtlinie eine Investitionsförderung beantragt bzw. sollen im 2. Antragslauf beantragt werden.

**Anlage:**

Beschluss des Kreistages vom 20.06.2011 nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII\*

\* *Geltende Fassung § 24a Abs. 2 SGB VIII:*

„Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.“

Ausbauplanung nach § 24 A Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII  
für die Inausschüttelung der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von  
Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung"  
2008 - 2013 vom 28. März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1035)  
für das Haushaltsjahr 2012

Lfd. Nr.	Region Nr.	geplante Plätze	
1.	I	5,18,	18
2.	II		
3.	III	10,5	15
4.	IV		
5.	V	10	10
6.	VI		
7.	Tagespflege	30	30
		Gesamt:	73

Leihgestern 18

Leihheim 10, Lauter 5

Ettingshausen 10,

<b>Ausbauplanung nach § 24 A Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII                      für die Inaussichtstellung der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von                      Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung"                      2008 - 2013 vom 28.März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1085)                      für das Haushaltjahr 2012</b>			
<b>Lfd. Nr</b>	<b>Region Nr.</b>	<b>geplante Plätze</b>	
1.	I	5,18,	23
2.	II		
3.	III	10,5	15
4.	IV		
5.	V	10	10
6.	VI		
7.	<b>Tagespflege</b>	30	30
		<b>Gesamt:</b>	<b>78</b>

Kirchstraße 5, Leihgestern 18

Lehnheim 10, Lauter 5

Ettingshausen 10,

**Datenblatt zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII \***  
**für die Inaussichtstellung der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“**

**2008 – 2013 vom 27. März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1085)**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

**Für die Stadt/den Landkreis:**

Anschrift des Magistrats/Kreisausschusses: Landkreis Gießen - Der Kreisausschuss - Fachbereich Jugend und Soziales FD Förderung junger Menschen Riversplatz 1-9 35394 Gießen	Bearbeiter/in: Frau Arnold
	Telefon: 0641/9390-9663
	E-Mail: gabriele.arnold@lkgi.de
	Datum: 02.05.2011
	Unterschrift:

**Ausgangsbilanz:**

**1. Anzahl der Kinder unter drei Jahren**

oder falls amtliche Statistik noch nicht vorliegt (siehe hierzu Hinweise zum Datenblatt, Ziff. 1):

laut Statistik des örtlichen Trägers	Stand: 31.12.2009	4237
--------------------------------------	-------------------	------

**2. Aktuell vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren in 2010**

• in Kindertageseinrichtungen:		977
Fakultative Angaben	o davon in Krippengruppen:	199
	o davon in altersübergreifenden Gruppen:	778
• in Kindertagespflege:		444
<b>U3-Plätze insgesamt:</b>		<b>1421</b>
<b>=&gt; aktuelle Versorgungsquote (in %):</b>		<b>33,54</b>

\*\*\* nach den der Gebietskörperschaft aktuell vorliegenden Zahlen, die jedoch nicht älter als Ende 2009 sein sollen

**3. Angenommener Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB VIII im Jahr 2013**

<b>Angestrebte Versorgungsquote im Jahr 2013 (in %):</b>	<b>35%</b>
<b>Zur Erfüllung des Bedarfs notwendige U3-Plätze insgesamt:</b>	<b>1482</b>

**4. Bis zum Sommer 2013 sind voraussichtlich noch 61 zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu schaffen.**

**Ausbauplanung: \*\*\*\***

Ausbau 2012	Ausbau 2013	Ausbau bis 2013 insgesamt
78		

\*\*\*\* Bitte in der zweiten Zeile die nach der Beschlussfassung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vereinbarten U3-Ausbauzahlen für das jeweilige Jahr angeben.

Im **Jahr 2011** werden voraussichtlich 96 Plätze für Kinder unter drei Jahren neu geschaffen. Davon wurde bereits im Haushaltsjahr 2011 für 31 Plätze nach der o.g Richtlinie eine Investitionsförderung beantragt bzw. sollen im 2. Antragslauf beantragt werden.

**Anlage:**

**\* Geltende Fassung § 24a Abs. 2 SGB VIII:**

„Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.“

---

**\* Geltende Fassung § 24a Abs. 2 SGB VIII:**

---

„Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

- 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und**
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.“

ag 25. 5. 11

**DIE LINKE.**

**Dennis Stephan**  
Gruppensprecher  
Kieselgurweg 26  
35418 Buseck  
Tel. (06408) 620 57 94  
dennishungen2@yahoo.de  
www.linke-giessen.de  
Buseck, den 21. Mai 2011

**Antrag**

Vorlage Nr.: 0026 / 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschubberatung

ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung vorzusehen. Besten Dank im Voraus.

**Ehemalige NSDAP-Mitglieder im Giessener Kreistag**

Der Kreistag ermittelt für seine ehemaligen und heutigen Mitglieder ab 1946 die Mitgliedschaft in der NSDAP.

Dafür werden nur diejenigen Mitglieder heran gezogen, die zum 8. Mai 1945 das 18. Lebensjahr erreicht hatten.

Dafür nimmt der Kreisausschuss über das Kreisarchiv Kontakt zum Berlin Document Center auf und fordert die personenbezogenen NS-Akten an. Das Ergebnis der Untersuchung wird schnellstmöglich und der Öffentlichkeit zugänglich publiziert.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Stephan

Beschluss des Weinlagen vom: 20. Mai 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

 <b>Datenschutzbeauftragte</b> <b>für die Kreisverwaltung des Landkreises Gießen</b>	
	<b>B. M. Leichter</b> Telefon: 0641/9390-1560 E-Mail: b.leichter@lkgi.de Gebäude: E Zimmer: 225

Büro der Kreisorgane  
 Herrn  
 Thomas Euler

im Hause

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
31.05.2011

Unser Zeichen

Datum

10.06.2011

**Vorlage Nr. 0026/2011: Ehemalige NSDAP-Mitglieder im Gießener Kreistag**

Sehr geehrter Herr Euler,

zu dem o.g. Antrag einer KT-Fraktion zur NSDAP-Mitgliedschaft ehemaliger und heutiger Kreistagsabgeordneter nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreistag kann den vorliegenden Antrag sicherlich beschließen. Wenn es an die Ausführung des Beschlusses durch den Kreisausschuss kommt, ist allerdings der Datenschutz zu beachten.

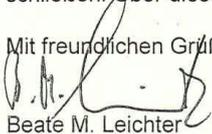
Wenn personenbezogene Daten von ehemaligen und heutigen KT-Mitgliedern an das Berlin Document Center übermittelt werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn entweder das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder der Betroffene (die Betroffenen) ohne jeden Zweifel eingewilligt hat.

Eine solche Rechtsgrundlage kann im vorliegenden Fall nicht gesehen werden. Auch wenn der Antrag einstimmig beschlossen werden sollte, dürfte die Einholung der Einwilligung aller Betroffenen – also auch die der ehemaligen Kreistagsmitglieder - sicherlich erhebliche bis unüberwindbare Schwierigkeiten aufwerfen.

Ob eine beim Kreisausschuss Gießen beschäftigte Person vor Ort im Berlin Dokument Center Recherchen zu diesem Personenkreis durchführen darf, muss allerdings vom Berlin Document Center aufgrund der dortigen Landesgesetze geprüft und genehmigt werden (vgl. § 14 HDSG). Rechtsgrundlage ist dann vermutlich das Archivrecht des Landes Berlin.

Sollte der Kreisausschuss eine nicht bei ihm beschäftigte Person mit dieser Ermittlung beauftragen, ist auf jeden Fall § 4 HDSG „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“ zu beachten und ein Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag abzuschließen. Über diesen Vertrag ist der Hessische Datenschutzbeauftragte zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Beate M. Leichter  
 behördliche Datenschutzbeauftragte

Landkreis Gießen  
Büro der Kreisorgane  
Stabsstellenleitung  
91 000-106 (2)

6. Juni 2011

#### Vermerk

### **zum Antrag der Gruppe Die Linke vom 21. Mai 2011 bzgl. ehemalige NSDAP-Mitglieder im Gießener Kreistag (Vorlage 0026/2011)**

Bei der Untersuchung im Hessischen Landtag, die in der Broschüre der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag mit dem Titel „Hans-Peter Klausch: Braunes Erbe – NS-Vergangenheit hessischer Landtagsabgeordneter der 1. bis 11. Wahlperiode (1946 bis 1987)“ veröffentlicht wurden, handelt es sich um eine Arbeit, die die Landtagsfraktion Die Linke in Auftrag gegeben und bezahlt hat.

Dabei wurde ein Historiker beschäftigt, der auf der Basis der Biografischen Handbücher des Hessischen Landtages Namen im Berlin Document Center abgeglichen hat.

Beim Büro der Kreisorgane sind nach den Kreistagsprotokollen seit 1946 sämtliche Kreistagsabgeordneten mit Namen und Wohnort bekannt.

Über das Kreisarchiv müsste dann ermittelt werden, welche Kreistagsabgeordneten am 18. Mai 1945 (Kriegsende) bereits 18 Jahre alt waren, also vor dem 8. Mai 1927 geboren wurden. Davon ausgehend, dass über 80-jährige Kreistagsabgeordnete nicht bekannt sind, müssten die Legislaturperioden 1946 – 1948, 1948 – 1952, 1952 – 1956, 1956 – 1960, 1960 – 1964, 1964 – 1968, 1968 – 1972, 1972 – 1976, 1976 – 1981, 1981 – 1985, 1985 – 1989, 1989 – 1993, 1993 – 1997, 1997 – 2001 und 2001 – 2006 beleuchtet werden.

Die Unterlagen des Wahlamtes (mit dem Geburtsdatum) mussten nicht auf Dauer archiviert werden. Im Kreisarchiv befinden sich allerdings die „*Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Gießen*“ der Jahrgänge 1945 bis 1976. Von 1952 bis 1972 ist dort die Veröffentlichung der Wahlvorschläge mit Geburtsdatum, vor 1952 nur mit Name, Wohnort und Beruf abgedruckt. Ab 1976 sind die Geburtsdaten der Kreistagsabgeordneten beim Büro der Kreisorgane vorhanden. Für die Zeit von 1946 (1. Kreistagswahl nach dem zweiten Weltkrieg) bis 1952 müsste bei den Einwohnermeldekarteien der Städte und Gemeinden aufgrund der vorhandenen Datenlage das Geburtsdatum aufwändig ermittelt werden, um die Personen eindeutig abgleichen zu können.

Diese Daten müssten dann mit dem Berlin Document Center (BDC) abgeglichen werden.

Ein/e Historiker/in (oder vergleichbar) müsste für mindestens ein halbes Jahr angestellt werden, um die Daten beim BDC abzugleichen, einen Bericht zu verfassen und diesen anschließend zu veröffentlichen.

Außer Personalkosten (Entgeltgruppe 9) in Höhe von ca. 25.000 €, Arbeitsplatzkosten 5.000 € und Reisekosten nach Berlin (mindestens) 3.000 € würden dann noch die Veröffentlichungskosten (je nach Umfang bis zu 3.000 €) anfallen.

Aufgrund der o.g. Broschüre der Landtagsfraktion Die Linke können bereits jetzt schon folgende ehemalige NSDAP-Mitglieder im Landkreis Gießen festgestellt werden:

Der Landtagsabgeordnete (von 1950 – 1970) und Staatsminister **Gotthard Franke** (BHE, GB/BHE, GDP, später FDP) aus Mainzlar war 1952 Kreistagsabgeordneter und von 1952 bis 1956 Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Gießen

Der Landtagsabgeordnete (von 1954 – 1966) und späterer Bundestagsabgeordneter **Dr. Ludwig Schneider** (FDP, später CDU) aus Lollar war 1948 bis 1952 im Kreisausschuss, 1952 bis 1960 und 1964 bis 1968 Kreistagsabgeordneter (davon 1952 bis 1956 Kreistagsvorsitzender, 1964 bis 1968 CDU-Fraktionsvorsitzender).

Der Landtagsabgeordnete (1962 bis 1978) **Hermann Stein** (FDP) aus Gießen-Kleinlinden) war von 1981 bis 1985 Kreistagsabgeordneter (dabei FDP-Fraktionsvorsitzender)

Aus den Kreistags-Akten ist ferner bekannt:

Der Gießener Kreistagsabgeordneter **Heinrich Fenchel** (Christliches Landvolk, später LDP und FDP, zuletzt fraktionslos) aus Oberhörgern war von 1946 bis 1948 und von 1956 bis 1960 Kreistagsabgeordneter und von 1948 bis 1952 Erster Kreisdeputierter. Er musste sein Mandat zunächst wegen eines laufenden Spruchkammerverfahrens ruhen lassen, wurde allerdings im Juli 1947 rehabilitiert.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Komponente wurde die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gießen um eine Stellungnahme gebeten.

Sicherlich ist das Thema hoch interessant aber hinsichtlich der finanziellen Situation nur sehr schwer umsetzbar.

Es sollte auch geprüft werden, ob ein solches Projekt eventuell gemeinsam mit der Stadt Gießen oder gar unabhängig durch die Justus-Liebig-Universität durchgeführt werden sollte.

Außerdem „ermittelt“ nicht der Kreistag (wie im Beschlussantrag vorgesehen), sondern – wenn überhaupt – der Kreisausschuss als Exekutivorgan.

Für den Vermerk



Thomas Euler

DR  
EUB  
LTV  
10

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

**Christiane Plonka**  
Abgeordnete im Kreistag Gießen

Ludwig-Richter-Straße 31  
35396 Gießen  
Telefon 0641 / 4980 311  
Telefax 0176 / 615 08 365  
chrisplonka@ymail.com  
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0021 / 2011

~~Eintrag~~  
~~auf direkte~~  
~~Ergebnisberatung~~

**Antrag**

Gießen, den 22. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag für die Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen:

**Antrag Kinderspielplätze  
Gefahrenprävention Giftpflanzen**

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss begeht alle Kinderspielplätze auf dem Gebiet des Landkreises mit fachkundigem Personal. Dabei werden giftige Pflanzen (Eibe, Tollkirsche usw.) identifiziert und vor dem Zugriff von Kindern entsprechend gesichert.
2. Zukünftig finden solche Begehungen mindestens im jährlichen Turnus statt.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.



Christiane Plonka  
**DIE LINKE.** Kreisgruppe Gießen

Beschluss des Kreistag vom: 20.6.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 27.5.11

**DIE LINKE.**

Kreisgruppe im Kreistag Gießen

DIE LINKE, Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

**Christiane Plonka**  
Abgeordnete im Kreistag Gießen  
Vorsitzende Kreisverband Gießen  
Ludwig-Richter-Straße 31  
35396 Gießen  
Telefon 0641 / 4980 311  
Telefax 0176 / 615 08 365  
chrisplonka@ymail.com  
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0022/2011

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschubberatung

**Antrag**

Gießen, den 22. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag für die Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen:

**Antrag Kosten der Unterkunft**  
**Stopp des Rechtsbruchs bei Arbeitslosengeld II**

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag teilt die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, wonach die Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten bei Leistungen gemäß SGB II rechtswidrig ist.
2. Der Kreistag verurteilt die immer noch vom Jobcenter betriebene rechtswidrige Praxis der Pauschalisierung von Unterkunfts- und Heizkosten für Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II. Die damit verbundene Benachteiligung der auf die Grundsicherung angewiesenen Menschen ist nicht hinnehmbar.
3. Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, den Rechtsmissbrauch durch das Jobcenter bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung unverzüglich zu beenden. Es ist eine hypothetische Referenzmiete als Grundlage zu ermitteln. Der Kreistag erstellt schnellstmöglich einen Mietspiegel für den Landkreis Gießen unter Einbeziehung der Urteile der Sozialgerichtsbarkeit sowie den darin genannten Vorgaben. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R sowie vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R, beide zitiert nach juris) in mehreren Schritten zu prüfen.
4. Bis zur Vorlage des Mietspiegels übernimmt das Jobcenter die vollen Kosten der Unterkunft gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus o.g. Urteilen des Bundessozialgerichts sowie des Sozialgerichts Gießen.

...

Der Kreis Gießen als Leistungsträger mit rechtswidriger Verwaltungspraxis ist im Wege der Rechtsaufsicht nach § 44b SGB II sowie der Hessischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung dazu anzuhalten, ihrer verfassungsmäßigen Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 GG) gerecht zu werden.

#### **Begründung:**

Das für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II z.B. in Gießen zuständige Jobcenter zahlt Empfängern und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Unterkunft- und Heizkosten Pauschalen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u.a. B 14 AS 36/08 R vom 02.07.2009) ist die Pauschalisierung von Unterkunft- und Heizkosten im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II rechtswidrig.

Der Kreis ist als Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft bei ALG II-Empfängern an die Vorgaben der Richter des Bundessozialgerichts zwingend gebunden. Bisher wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, einen anwendbaren Mietspiegel für Gießen und das Kreisgebiet nach den richterlichen Vorgaben zu erstellen. Daher ist die derzeitige Berechnung der Kosten der Unterkunft (Angemessenheit von Wohnraum) des Jobcenters rechtswidrig.

Der für den Kreis Gießen zuständige Leistungsträger zahlt trotzdem Pauschalen und beabsichtigt bisher nicht, diese rechtswidrige Verwaltungspraxis zu ändern. Diese Pauschalen sind außerdem niedriger als die Angemessenheitsgrenzen, bis zu denen nach der Rechtsprechung des BSG ohne weitere Nachprüfung die tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten voll zu übernehmen sind. Auch weitere hessische Grundsicherungsbehörden haben Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft- und Heizkosten festgesetzt, die den Anforderungen des BSG an die Bestimmung dieser Grenzwerte nicht erfüllen.

In seinem Urteil vom 2. Juli 2009 führt das BSG unmissverständlich aus, dass die Pauschalisierung von Leistungen für Heizung nach § 27 SGB II dem Ordnungsgeber vorbehalten ist, da diese Verordnungsermächtigung ihrem Wortlaut nach in gleicher Weise auch für die Unterkunftskosten gilt und der Ordnungsgeber von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, gibt es für die Pauschalisierung von Unterkunft- und Heizkosten keine Rechtsgrundlage.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16) sind diese Leistungen daher, wie in § 22 SGB II vorgesehen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Das BSG hat in (hier als bekannt vorausgesetzter) ständiger Rechtsprechung seit seinen grundlegenden Urteilen vom 07.11.2006 die Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten formuliert und präzisiert. (siehe auch Anhang: SG Gießen 25. Kammer, Urteil vom 28.10.2010, Az.: S 25 AS 775/10).



Christiane Plonka

**DIE LINKE.** Kreisgruppe Gießen

Beschluss des Kreisrats vom: 20.6.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Gericht: SG Gießen 25. Kammer  
Entscheidungsdatum: 28.10.2010  
Aktenzeichen: S 25 AS 775/10  
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:juris Logo

Tenor

Der Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juli bis November 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.

2

Die Kläger wohnen seit 2001 in einer 103 qm großen 4-Zimmer-Wohnung in A-Stadt. Seit Januar 2005 erhalten sie Leistungen nach dem SGB II. Ab 01.08.2008 betrug die Miete insgesamt 770,84 EUR monatlich (562,84 EUR Kaltmiete, 64,00 EUR Heizkostenvorauszahlung, 144,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung). Mit Schreiben vom 22.12.2009 und 09.02.2010 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass für einen 4-Personen-Haushalt in A-Stadt für Grundmiete 462,00 EUR, Heizkosten 64,00 EUR und weitere Betriebskosten 100,68 EUR angemessen seien und dass die Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten längstens für sechs Monate, d. h. bis zum 30.06.2010, in Betracht komme.

3

Mit Bescheid vom 29.04.2010 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für Juli bis November 2010 in Höhe von monatlich 626,28 EUR. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. am 11.05.2010 Widerspruch ein.

4

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte die Beklagte der Klägerin zu 1. mit, dass die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ab 01.07.2010 von 770,84 EUR auf 626,68 EUR abgesenkt werden würden. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. unter dem 14.06.2010 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurück.

5

Ebenfalls mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte den Widerspruch vom 11.05.2010 gegen den Bescheid vom 29.04.2010 zurück. Hiergegen erhoben die Kläger am

24.06.2010 die Klage S 25 AS 776/10. Zu diesem Klageverfahren legte die Beklagte unter dem 26.07.2010 ein „Konzept über die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis A-Stadt“ vom 09.06.2010 vor. Ausweislich des Konzepts der Beklagten vom 09.06.2010 werden die KdU-Daten aller Leistungsempfänger nach SGB II ab 12.02.2009 und SGB XII ab 12.12.2008 sowie Daten von angemessenem Wohnraum aus Kleinanzeigen des A-Stadter Anzeigers ab 29.08.2008, insgesamt derzeit 4894 Datensätze, berücksichtigt. Außerdem wurden dem Konzept die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse zugrunde gelegt. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt ermittle jährlich Mietwertangaben für den Bereich des Landkreises A-Stadt, letztmalig im Jahr 2007. Der Gutachterausschuss für die Universitätsstadt A-Stadt habe im Jahr 2008 eine Mietübersicht über die Jahre 2005 bis 2007 herausgegeben. Das Konzept differenziere nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Die Kategorie 51 bis 90 qm werde als Referenzgröße festgelegt. Da bei den Wohnungen, die von den Gutachterausschüssen bewertet worden seien, die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit einfließe, seien die bereinigten Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert worden. Für eine allein wohnende Person sei eine Regelung eingefügt worden, nach der ein zusätzlicher Betrag von 16% zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden könne.

6

Gegen den Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 haben die Kläger ebenfalls am 24.06.2010 Klage erhoben.

7

Am 07.07.2010 sind die Akten der Beklagten bei Gericht eingegangen. Mit Schreiben vom 08.07.2010 hat das Gericht die Beklagte darauf hingewiesen, dass keine Unterlagen bzw. Daten vorlägen, insbesondere kein schlüssiges Konzept im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BSG, die es ihm ermöglichen würden, die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilen zu können und dass das Gericht daher weitere erhebliche Sachaufklärung für erforderlich hält und eine Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG beabsichtigt.

8

Das Gericht hat am 09.08.2010 einen Erörterungstermin durchgeführt und hierbei auch zu dem Verfahren S 25 AS 776/10 verhandelt. Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift vom 09.08.2010 Bezug genommen.

9

Mit Bescheid vom 16.08.2010 hat die Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für August bis November 2010 bewilligt.

10

Die Kläger sind der Auffassung, dass angemessener Wohnraum zur Zeit auf dem Wohnungsmarkt nicht zu bekommen sei.

11

Die Kläger beantragen,

12

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 zu verurteilen, ihnen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für den Zeitraum Juli bis November 2010 zu bewilligen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Die Beklagte trägt vor, dass sich der kommunale Träger nicht in der Lage sehe, das Konzept zur Berechnung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nachzubessern.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte des beigezogenen Verfahrens S 25 AS 776/10 und die Behördenakte Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang  
Entscheidungsgründe

17

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz – SGG-) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

18

Allerdings hat das Gericht keine Verurteilung zu höheren Leistungen vorgenommen, sondern sich auf eine Aufhebung des angegriffenen Bescheides und eine Verpflichtung zur Neubescheidung beschränkt. Dies folgt aus § 131 Abs. 5 SGG.

19

Nach § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG kann das Gericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist, wenn es in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

20

1. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG.

21

2. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ist erforderlich, da dem Gericht keine Daten zur Verfügung stehen, um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu beurteilen. Diese Ermittlungen sind auch erheblich.

22

a) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

23

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen ist auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln. Hierbei steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen, wobei bei kleineren Gemeinden größere, bei Großstädten kleinere räumliche Bereiche denkbar sind; gibt es – insbesondere bei Kleinst-Gemeinden – keinen Wohnungsmarkt, muss auf größere räumliche Bereiche abgestellt werden, die so zu wählen sind, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (BSG, B 7 AS 10/06 R, a.a.O.; ähnlich B 7b AS 18/06 R, S. 10 des Urteilsumdrucks). Die berücksichtigungsfähige Wohnfläche kann anhand der Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau ermittelt werden. Hieraus ergibt sich für Hessen, dass eine Wohnungsgröße für eine Person bis zu 45 m<sup>2</sup>, für 2 Personen bis 60 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person 12 m<sup>2</sup> angemessen sind (vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 13.12.2005, L 9 AS 48/05 ER, S. 11 des Entscheidungsumdrucks). Entscheidend ist aber nicht die Größe der Wohnung, sondern die Höhe der Aufwendungen im Ergebnis. Da der Hilfebedürftige einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs hat, muss sich die Angemessenheitsprüfung auch auf die Frage erstrecken, ob dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist; besteht eine derartige Unterkunftsalternative nicht, ist also die vom Leistungsberechtigten bewohnte Unterkunft die in dem maßgeblichen räumlichen Umkreis im Bedarfszeitraum einzig verfügbare, sind die Aufwendungen für die Wohnung angemessen und deshalb vom Träger (zunächst) zu übernehmen (BSG, B 7b AS 10/06 R, a.a.O.). Überschreiten die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, ist es Sache des Hilfeempfängers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung bemüht hat und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine solche Wohnung zu finden; hat der Hilfeempfänger ausreichende erfolglose Bemühungen dargelegt und glaubhaft gemacht, sind die Unterkunfts-kosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (LSG Hessen, B. v. 13.12.2005, a. a. O., Seite 7/8 des Entscheidungsumdrucks).

24

Die Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfordert weitere Konkretisierungen, die schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen, wobei das Rechtsstaatsprinzip die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Begrenzung erfordert (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Juris, Randnr. 12). Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 17). Um trotzdem ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ erfolgen, welches die hinreichende Gewähr dafür bieten soll, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 18). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 19). Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

25

Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss genau über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghetto-Bildung); es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße; Angaben über den Beobachtungszeitraum; Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel); Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten; Validität der Datenerhebung; Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung; Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

26

Bislang hat der Gesetz- und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt, so dass sie bis auf weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt ist, sondern selbst aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen kann, welche Vorgehensweise sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 20).

27

b) Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept.

28

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergegeben werden, was u.a. der Fall sein kann, wenn sie auf

mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16).

29

Diesen Anforderungen entspricht das Konzept der Beklagten nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die erforderliche Fallzahl an Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt hat. Ausweislich von Punkt 1. des Konzepts sollen durch die herangezogenen Datenquellen „annähernd“ 10% der Wohnungen im Landkreis A-Stadt, d. h. 11360 Wohnungen berücksichtigt worden seien. Allerdings werden unter Punkt 1.1 des Konzepts lediglich 4894 Datensätze benannt. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt wurden und wie viele Wohnungen insgesamt berücksichtigt wurden. Insbesondere werden die Wohnungen, die von Gutachterausschüssen erfasst wurden, nicht beziffert.

30

Ungenügend ist das Konzept der Beklagten auch deshalb, weil nicht hinreichend nach Wohnungsgrößen differenziert wurde. Das Konzept der Beklagten differenziert die Wohnungsgröße nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Eine Differenzierung nach Wohnungsgrößen ist geboten, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren kann, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann, wobei kleinere Wohnungen etwa aufgrund des Umstandes, dass die Kosten für Bad und Küche auf eine kleinere Wohneinheit umgelegt werden müssen, im Regelfall einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Randnr. 18). Die Differenzierung der Beklagten birgt z. B. die Gefahr, dass für eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft ein Quadratmeterpreis zugrunde gelegt wird, der für eine 90 qm große Wohnung ermittelt wurde. Da aus dem Konzept der Beklagten nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen welcher Größe in die Berechnung eingeflossen sind, ist es möglich, dass der Quadratmeterpreis zu einem hohen Prozentsatz aus Wohnungen von ca. 85 bis 90 qm bestimmt wurde, was den Quadratmeterpreis für eine Wohnung von 51 qm verfälschen würde. So zeigt z. B. der Mietspiegel 2008 für die Stadt XY., dass die durchschnittliche Basisnettomiete für eine Wohnung von 55 qm 7,88 EUR und für eine Wohnung von 90 qm 6,32 EUR (Baualter 1995 bis 2001) beträgt. Beide Wohnungsgrößen würden nach der Berechnung der Beklagten zum selben Anteil in die Berechnung einfließen. Ob, wie bei dem Mietspiegel für die Stadt XY., bei der Wohnungsgröße in Schritten von 5 qm oder in größeren Einheiten zu differenzieren ist, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die Differenzierung der Beklagten nicht mehr ausreichend.

31

Hinzu kommt, dass die Beklagte die Wohnfläche von 51 bis 90 qm als Referenzgröße annimmt und bei 1-Personen-Haushalten einen Zuschlag von 16% gewähren „kann“. Diese Regelung liegt ausweislich des Wortlauts im Ermessen der Beklagten und ist bereits deshalb rechtswidrig. Außerdem ist ein Zuschlag von 16% nicht ausreichend. So ergibt sich aus dem Mietspiegel 2008 der Stadt XY., dass der Quadratmeterpreis für eine 90 qm große Wohnung 6,32 EUR und für eine 35 qm große Wohnung (welche für einen 1-Personen-Haushalt regelmäßig angemessen groß ist) 10,17 EUR beträgt, so dass der Quadratmeterpreis für die 35 qm große Wohnung mehr als 50% teuer ist als der einer 90 qm große Wohnung.

32

Ein weiterer Mangel des Konzepts ist, dass nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen des jeweiligen Standards und einer bestimmten Größe in die Bewertungen eingeflossen sind.

33

Daher kann von einer Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten und an der Validität der Datenerhebung sowie der Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung keine Rede sein.

34

Kritikwürdig ist auch, dass das Konzept offensichtlich auf zu alten Daten beruht. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt hat offensichtlich Mietwerte aus den Jahren 1996 bis 2007 und der Gutachterausschuss für die Stadt A-Stadt Daten aus den Jahren 2005 bis 2007 zugrunde gelegt. Daten, die älter als vier Jahre alt sind, können jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung dem Konzept zugrunde gelegt werden (vgl. § 558d Abs. 2 S. 3 BGB, wonach nach vier Jahren ein qualifizierter Mietspiegel neu zu erstellen ist).

35

Nicht schlüssig ist das Konzept auch insofern, als die Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert wurden, da die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit eingeflossen sei. Es ist aus dem Konzept nicht erkennbar, zu welchem Anteil Wohnungen im unteren Segment und zu welchem Anteil Wohnungen des mittleren und gehobenen Segments berücksichtigt wurden. Sofern fast ausschließlich Wohnungen im unteren Segment berücksichtigt worden wären, könnte ein Abschlag nicht vorgenommen werden.

36

3. Die Aufhebung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich. Die Beklagte kann nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung die Ermittlungen besser durchführen als das Gericht, wobei es auch unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, diese tätig werden zu lassen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 131 Rdnr. 19a m.w.N.). Das Ermittlungsergebnis der Beklagten ist für die Beurteilung des Streitgegenstandes nicht verwertbar. Es liegt ein gravierendes Ermittlungsdefizit vor.

37

Die Kläger haben von der Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Regelung nach § 131 Abs. 5 Satz 2 SGG zu beantragen, bereits Gebrauch gemacht und erhalten von der Antragsgegnerin vorläufige Leistungen.

38

4. Die Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG ist eingehalten. Die Akten sind am 07.07.2010 beim Sozialgericht Gießen eingegangen. Das Urteil wurde am 28.10.2010 verkündet.

39

5. Eine erforderliche Anhörung (vgl. Keller, a.a.O., Rdnr. 21) wurde durchgeführt.

6. Im Rahmen des ihr durch § 131 Abs. 5 SGG eingeräumten Ermessens hielt die Kammer eine Zurückverweisung für sachgerecht.

Die anhand eines schlüssigen Konzepts erzielbaren Erkenntnisses sind vom Grundsicherungsträger grundsätzlich schon für eine sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig und in einem Rechtsstreit vom Grundsicherungsträger vorzulegen; entscheidet er ohne eine hinreichende Datengrundlage, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 2. Halbsatz SGG gehalten, dem Gericht eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Diese Ermittlungspflicht geht nicht ohne Weiteres auf das Sozialgericht über, weil sich das Konzept des Grundsicherungsträgers als nicht tragfähig (schlüssig) erweist oder bei einem an sich schlüssigen Konzept die erforderlichen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß erhoben worden sind (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Liegt der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze des Grundsicherungsträgers ein schlüssiges Konzept nicht zugrunde, besteht für das Sozialgericht die Möglichkeit, den angefochtenen Verwaltungsakt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Akten alle Bescheide nach § 131 Abs. 5 SGG aufzuheben (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 27).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

Hinweis: Die Entscheidung wurde von den Dokumentationsstellen der hessischen Gerichte ausgewählt und dokumentiert.

Quelle: Hessenrecht

Landesrechtsprechungsdatenbank

Entscheidungen der hessischen Gerichte

Gericht: SG Gießen 25. Kammer  
Entscheidungsdatum: 28.10.2010  
Aktenzeichen: S 25 AS 775/10  
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:juris Logo

Tenor

Der Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juli bis November 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.

2

Die Kläger wohnen seit 2001 in einer 103 qm großen 4-Zimmer-Wohnung in A-Stadt. Seit Januar 2005 erhalten sie Leistungen nach dem SGB II. Ab 01.08.2008 betrug die Miete insgesamt 770,84 EUR monatlich (562,84 EUR Kaltmiete, 64,00 EUR Heizkostenvorauszahlung, 144,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung). Mit Schreiben vom 22.12.2009 und 09.02.2010 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass für einen 4-Personen-Haushalt in A-Stadt für Grundmiete 462,00 EUR, Heizkosten 64,00 EUR und weitere Betriebskosten 100,68 EUR angemessen seien und dass die Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten längstens für sechs Monate, d. h. bis zum 30.06.2010, in Betracht komme.

3

Mit Bescheid vom 29.04.2010 bewilligte die Beklagte den Klägern Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für Juli bis November 2010 in Höhe von monatlich 626,28 EUR. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. am 11.05.2010 Widerspruch ein.

4

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte die Beklagte der Klägerin zu 1. mit, dass die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ab 01.07.2010 von 770,84 EUR auf 626,68 EUR abgesenkt werden würden. Hiergegen legte die Klägerin zu 1. unter dem 14.06.2010 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurück.

5

Ebenfalls mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2010 wies die Beklagte den Widerspruch vom

11.05.2010 gegen den Bescheid vom 29.04.2010 zurück. Hiergegen erhoben die Kläger am 24.06.2010 die Klage S 25 AS 776/10. Zu diesem Klageverfahren legte die Beklagte unter dem 26.07.2010 ein „Konzept über die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis A-Stadt“ vom 09.06.2010 vor. Ausweislich des Konzepts der Beklagten vom 09.06.2010 werden die KdU-Daten aller Leistungsempfänger nach SGB II ab 12.02.2009 und SGB XII ab 12.12.2008 sowie Daten von angemessenem Wohnraum aus Kleinanzeigen des A-Stadter Anzeigers ab 29.08.2008, insgesamt derzeit 4894 Datensätze, berücksichtigt. Außerdem wurden dem Konzept die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse zugrunde gelegt. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt ermittle jährlich Mietwertangaben für den Bereich des Landkreises A-Stadt, letztmalig im Jahr 2007. Der Gutachterausschuss für die Universitätsstadt A-Stadt habe im Jahr 2008 eine Mietübersicht über die Jahre 2005 bis 2007 herausgegeben. Das Konzept differenziere nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Die Kategorie 51 bis 90 qm werde als Referenzgröße festgelegt. Da bei den Wohnungen, die von den Gutachterausschüssen bewertet worden seien, die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit einfließe, seien die bereinigten Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert worden. Für eine allein wohnende Person sei eine Regelung eingefügt worden, nach der ein zusätzlicher Betrag von 16% zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden könne.

6

Gegen den Bescheid vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 haben die Kläger ebenfalls am 24.06.2010 Klage erhoben.

7

Am 07.07.2010 sind die Akten der Beklagten bei Gericht eingegangen. Mit Schreiben vom 08.07.2010 hat das Gericht die Beklagte darauf hingewiesen, dass keine Unterlagen bzw. Daten vorlägen, insbesondere kein schlüssiges Konzept im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BSG, die es ihm ermöglichen würden, die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilen zu können und dass das Gericht daher weitere erhebliche Sachaufklärung für erforderlich hält und eine Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG beabsichtigt.

8

Das Gericht hat am 09.08.2010 einen Erörterungstermin durchgeführt und hierbei auch zu dem Verfahren S 25 AS 776/10 verhandelt. Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift vom 09.08.2010 Bezug genommen.

9

Mit Bescheid vom 16.08.2010 hat die Beklagte den Klägern vorläufig Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für August bis November 2010 bewilligt.

10

Die Kläger sind der Auffassung, dass angemessener Wohnraum zur Zeit auf dem Wohnungsmarkt nicht zu bekommen sei.

11

Die Kläger beantragen,

12

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2010 und des Bescheides vom 10.06.2010 zu verurteilen, ihnen Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für den Zeitraum Juli bis November 2010 zu bewilligen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Die Beklagte trägt vor, dass sich der kommunale Träger nicht in der Lage sehe, das Konzept zur Berechnung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nachzubessern.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte des beigezogenen Verfahrens S 25 AS 776/10 und die Behördenakte Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang  
Entscheidungsgründe

17

I. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz –SGG-) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

18

Allerdings hat das Gericht keine Verurteilung zu höheren Leistungen vorgenommen, sondern sich auf eine Aufhebung des angegriffenen Bescheides und eine Verpflichtung zur Neubescheidung beschränkt. Dies folgt aus § 131 Abs. 5 SGG.

19

Nach § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG kann das Gericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist, wenn es in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

20

1. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG.

21

2. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ist erforderlich, da dem Gericht keine Daten zur Verfügung stehen, um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu beurteilen. Diese Ermittlungen sind auch erheblich.

22

a) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

23

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen ist auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln. Hierbei steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, S. 10 des Urteilsendrucks). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen, wobei bei kleineren Gemeinden größere, bei Großstädten kleinere räumliche Bereiche denkbar sind; gibt es – insbesondere bei Kleinst-Gemeinden – keinen Wohnungsmarkt, muss auf größere räumliche Bereiche abgestellt werden, die so zu wählen sind, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (BSG, B 7 AS 10/06 R, a.a.O.; ähnlich B 7b AS 18/06 R, S. 10 des Urteilsendrucks). Die berücksichtigungsfähige Wohnfläche kann anhand der Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau ermittelt werden. Hieraus ergibt sich für Hessen, dass eine Wohnungsgröße für eine Person bis zu 45 m<sup>2</sup>, für 2 Personen bis 60 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person 12 m<sup>2</sup> angemessen sind (vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 13.12.2005, L 9 AS 48/05 ER, S. 11 des Entscheidungsumdrucks). Entscheidend ist aber nicht die Größe der Wohnung, sondern die Höhe der Aufwendungen im Ergebnis. Da der Hilfebedürftige einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs hat, muss sich die Angemessenheitsprüfung auch auf die Frage erstrecken, ob dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich ist; besteht eine derartige Unterkunftsalternative nicht, ist also die vom Leistungsberechtigten bewohnte Unterkunft die in dem maßgeblichen räumlichen Umkreis im Bedarfszeitraum einzig verfügbare, sind die Aufwendungen für die Wohnung angemessen und deshalb vom Träger (zunächst) zu übernehmen (BSG, B 7b AS 10/06 R, a.a.O.). Überschreiten die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, ist es Sache des Hilfeempfängers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung bemüht hat und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine solche Wohnung zu finden; hat der Hilfeempfänger ausreichende erfolglose Bemühungen dargelegt und glaubhaft gemacht, sind die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (LSG Hessen, B. v. 13.12.2005, a. a. O., Seite 7/8 des

Entscheidungsumdrucks).

24

Die Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfordert weitere Konkretisierungen, die schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen, wobei das Rechtsstaatsprinzip die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit der Begrenzung erfordert (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Juris, Randnr. 12). Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 17). Um trotzdem ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln auch innerhalb eines Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ erfolgen, welches die hinreichende Gewähr dafür bieten soll, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 18). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 19). Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

25

Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss genau über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghetto-Bildung); es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße; Angaben über den Beobachtungszeitraum; Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel); Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten; Validität der Datenerhebung; Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung; Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

26

Bislang hat der Gesetz- und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt, so dass sie bis auf weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt ist, sondern selbst aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen kann, welche Vorgehensweise sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 20).

27

b) Die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergegeben werden, was u.a. der Fall sein kann, wenn sie auf mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (Urteil vom 18.06.2005, B 14/7b AS 44/06 R, Randnr. 16).

Diesen Anforderungen entspricht das Konzept der Beklagten nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte die erforderliche Fallzahl an Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt hat. Ausweislich von Punkt 1. des Konzepts sollen durch die herangezogenen Datenquellen „annähernd“ 10% der Wohnungen im Landkreis A-Stadt, d. h. 11360 Wohnungen berücksichtigt worden seien. Allerdings werden unter Punkt 1.1 des Konzepts lediglich 4894 Datensätze benannt. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Wohnungen dem Konzept zugrunde gelegt wurden und wie viele Wohnungen insgesamt berücksichtigt wurden. Insbesondere werden die Wohnungen, die von Gutachterausschüssen erfasst wurden, nicht beziffert.

Ungenügend ist das Konzept der Beklagten auch deshalb, weil nicht hinreichend nach Wohnungsgrößen differenziert wurde. Das Konzept der Beklagten differenziert die Wohnungsgröße nach drei Kategorien: Wohnflächen bis 50 qm, Wohnflächen 51 bis 90 qm und Wohnflächen ab 91 qm. Eine Differenzierung nach Wohnungsgrößen ist geboten, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren kann, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann, wobei kleinere Wohnungen etwa aufgrund des Umstandes, dass die Kosten für Bad und Küche auf eine kleinere Wohneinheit umgelegt werden müssen, im Regelfall einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Randnr. 18). Die Differenzierung der Beklagten birgt z. B. die Gefahr, dass für eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft ein Quadratmeterpreis zugrunde gelegt wird, der für eine 90 qm große Wohnung ermittelt wurde. Da aus dem Konzept der Beklagten nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen welcher Größe in die Berechnung eingeflossen sind, ist es möglich, dass der Quadratmeterpreis zu einem hohen Prozentsatz aus Wohnungen von ca. 85 bis 90 qm bestimmt wurde, was den Quadratmeterpreis für eine Wohnung von 51 qm verfälschen würde. So zeigt z. B. der Mietspiegel 2008 für die Stadt XY., dass die durchschnittliche Basisnettomiete für eine Wohnung von 55 qm 7,88 EUR und für eine Wohnung von 90 qm 6,32 EUR (Baualter 1995 bis 2001) beträgt. Beide Wohnungsgrößen würden nach der Berechnung der Beklagten zum selben Anteil in die Berechnung einfließen. Ob, wie bei dem Mietspiegel für die Stadt XY., bei der Wohnungsgröße in Schritten von 5 qm oder in größeren Einheiten zu differenzieren ist, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die Differenzierung der Beklagten nicht mehr ausreichend.

Hinzu kommt, dass die Beklagte die Wohnfläche von 51 bis 90 qm als Referenzgröße annimmt und bei 1-Personen-Haushalten einen Zuschlag von 16% gewähren „kann“. Diese Regelung liegt ausweislich des Wortlauts im Ermessen der Beklagten und ist bereits deshalb rechtswidrig. Außerdem ist ein Zuschlag von 16% nicht ausreichend. So ergibt sich aus dem Mietspiegel 2008 der Stadt XY., dass der Quadratmeterpreis für eine 90 qm große Wohnung 6,32 EUR und für eine 35

qm große Wohnung (welche für einen 1-Personen-Haushalt regelmäßig angemessen groß ist) 10,17 EUR beträgt, so dass der Quadratmeterpreis für die 35 qm große Wohnung mehr als 50% teuer ist als der einer 90 qm große Wohnung.

32

Ein weiterer Mangel des Konzepts ist, dass nicht ersichtlich ist, wie viele Wohnungen des jeweiligen Standards und einer bestimmten Größe in die Bewertungen eingeflossen sind.

33

Daher kann von einer Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten und an der Validität der Datenerhebung sowie der Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung keine Rede sein.

34

Kritikwürdig ist auch, dass das Konzept offensichtlich auf zu alten Daten beruht. Der Gutachterausschuss für den Landkreis A-Stadt hat offensichtlich Mietwerte aus den Jahren 1996 bis 2007 und der Gutachterausschuss für die Stadt A-Stadt Daten aus den Jahren 2005 bis 2007 zugrunde gelegt. Daten, die älter als vier Jahre alt sind, können jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung dem Konzept zugrunde gelegt werden (vgl. § 558d Abs. 2 S. 3 BGB, wonach nach vier Jahren ein qualifizierter Mietspiegel neu zu erstellen ist).

35

Nicht schlüssig ist das Konzept auch insofern, als die Werte der Gutachterausschüsse nochmals um 5% minimiert wurden, da die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarktes mit eingeflossen sei. Es ist aus dem Konzept nicht erkennbar, zu welchem Anteil Wohnungen im unteren Segment und zu welchem Anteil Wohnungen des mittleren und gehobenen Segments berücksichtigt wurden. Sofern fast ausschließlich Wohnungen im unteren Segment berücksichtigt worden wären, könnte ein Abschlag nicht vorgenommen werden.

36

3. Die Aufhebung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich. Die Beklagte kann nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung die Ermittlungen besser durchführen als das Gericht, wobei es auch unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, diese tätig werden zu lassen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 131 Rdnr. 19a m.w.N.). Das Ermittlungsergebnis der Beklagten ist für die Beurteilung des Streitgegenstandes nicht verwertbar. Es liegt ein gravierendes Ermittlungsdefizit vor.

37

Die Kläger haben von der Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Regelung nach § 131 Abs. 5 Satz 2 SGG zu beantragen, bereits Gebrauch gemacht und erhalten von der Antragsgegnerin vorläufige Leistungen.

38

4. Die Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG ist eingehalten. Die Akten sind am 07.07.2010 beim Sozialgericht Gießen eingegangen. Das Urteil wurde am 28.10.2010 verkündet.

39

5. Eine erforderliche Anhörung (vgl. Keller, a.a.O., Rdnr. 21) wurde durchgeführt.

40

6. Im Rahmen des ihr durch § 131 Abs. 5 SGG eingeräumten Ermessens hielt die Kammer eine Zurückverweisung für sachgerecht.

41

Die anhand eines schlüssigen Konzepts erzielbaren Erkenntnisse sind vom Grundsicherungsträger grundsätzlich schon für eine sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig und in einem Rechtsstreit vom Grundsicherungsträger vorzulegen; entscheidet er ohne eine hinreichende Datengrundlage, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 2. Halbsatz SGG gehalten, dem Gericht eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Diese Ermittlungspflicht geht nicht ohne Weiteres auf das Sozialgericht über, weil sich das Konzept des Grundsicherungsträgers als nicht tragfähig (schlüssig) erweist oder bei einem an sich schlüssigen Konzept die erforderlichen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß erhoben worden sind (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 26). Liegt der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze des Grundsicherungsträgers ein schlüssiges Konzept nicht zugrunde, besteht für das Sozialgericht die Möglichkeit, den angefochtenen Verwaltungsakt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Akten alle Bescheide nach § 131 Abs. 5 SGG aufzuheben (BSG, Urteil vom 22.09.2009, a. a. O., Randnr. 27).

42

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

Hinweis: Die Entscheidung wurde von den Dokumentationsstellen der hessischen Gerichte ausgewählt und dokumentiert.

Quelle: Hessenrecht

Landesrechtsprechungsdatenbank

Entscheidungen der hessischen Gerichte

eg 25.5.11  
[Signature]



Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0023/2011

Mit Antrag  
auf direkte  
Sachentscheidung

Gießen, den 24. Mai 2011

Einsetzung von Kreistagsausschüssen

Sehr geehrter Herr Funck,

Wir bitten auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung folgenden Antrag zu setzen:

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Der Kreistag bildet gemäß § 33 Abs. 1 HKO neben dem bereits gebildeten Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss folgende Kreistagsausschüsse:**

- **Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport**
- **Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt**
- **Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft**
- **Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr**

Diesen Kreistagsausschüssen gehören jeweils 12 stimmberechtigte Mitglieder an und setzen sich gemäß § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren zusammen.

[Signature]  
Horst Nachtigall  
SPD-Fraktion

[Signature]  
Dr. Christiane Schmahl  
Fraktion Die Grünen

[Signature]  
Günther Semmler  
Fraktion FW

ag 25.5.11

**DIE LINKE.**

Gruppe Die Linke, Dennis Stephan, Gruppensprecher

**Dennis Stephan**  
Gruppensprecher  
Kieselgurweg 26  
35418 Buseck  
Tel. (06408) 620 57 94  
dennishungen2@yahoo.de  
www.linke-giessen.de

An das  
Büro der Kreisorgane

Z. Hd. Herrn Euler

Vorlage Nr.: 0027/2011

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

### Antrag zur Geschäftsordnung

Buseck, den 21. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen:

Änderung der Geschäftsordnung

In §55 (Tonbandaufnahme) ist ein Absatz (6) zu ergänzen:

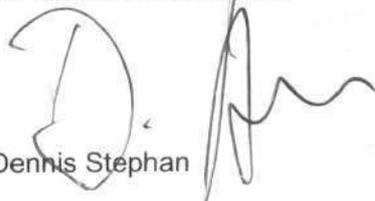
„Die Tonbandaufnahmen werden umgehend und nach Tagesordnungspunkten sortiert der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.“

Als §55~~9~~ wird ergänzt:

„Die Sitzungen des Kreistages werden mit (Video)kamera dokumentiert und schnellstmöglich, nach Möglichkeit live der Bevölkerung über das Internet zugänglich gemacht.“

Begründung: Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

  
Dennis Stephan

Beschluss des Kreistags vom: 20. Juni 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 25.5.2011

Vorlage Nr. Drucksache 0033/2011



**CDU**  
KREISTAGSFRAKTION  
GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Giessen

DER VORSITZENDE

**Dr. Ulrich Lenz**

An den  
Vorsitzenden des Kreistags des Landkreises Giessen  
Herrn Karl-Heinz Funk

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschlußberatung

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Giessen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail info@cdu-giessen.de

Giessen, den 24. Mai 2011

### **Berichts Antrag Erneuerbare Energien**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

namens der CDU Kreistagsfraktion bitte ich Sie, folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen und diesen zur Abstimmung zu bringen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, über folgende Fragen zu berichten:

1. Zu welchen Prozentanteilen setzt sich der Strommix der heimischen regionalen Energieversorgungsunternehmen gemäß der gesetzlich vorgegebenen Strommixdeklaration zusammen?
  - a) Fossile Energieträger
  - b) Kernenergie
  - c) Erneuerbare Energien
2. Wie wird dieser Strommix im Jahr 2011 voraussichtlich zusammengesetzt sein?
3. Welche Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE) werden von den beiden Energieversorgungsunternehmen in der Region aktuell selbst betrieben und mit welcher installierten Leistung (unter Nutzung des EEG-Vergütungsmechanismus)?
4. Welche Ausbauziele für EE-Anlagen in der Region werden für 2011 und darüber hinaus bis 2016 mit welcher Technologie verfolgt und welche Investitionen sind damit verbunden?
5. Welcher Anteil bezogen auf die eigenen Stromlieferungen an Haushalts- und Gewerbekunden ließe sich damit nach dem Jahr 2011 theoretisch aus EE bereitstellen?
6. Welchen Beitrag können die kommunalen Anteilseigner in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen selbst leisten, um die Nutzung EE voranzubringen? Wie können sie ihrer neuen Pflicht aus dem EEWärmeG nachkommen, als Vorbildgeber bei baulichen Sanierungen bestimmte Anteile EE einzusetzen?

### Begründung

Die Sonderstatusstadt Gießen und der Landkreis Gießen sind direkt oder indirekt an heimischen Versorgungsunternehmen beteiligt. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und geboten, vorhandene und geplante Potenziale regenerativer EE-Anlagen zu kennen, um die im Landkreis Gießen daraus resultierenden Optionen zielgenau im Zusammenwirken mit diesen Unternehmen umzusetzen und aus den Informationen weiter ableitbare Aktivitäten für den Landkreis zu analysieren.

Aufgrund dieser Bestandsaufnahme soll dann ein verbindliches Konzept zur Umsetzung der „neuen“ Energiepolitik für die Legislaturperiode entwickelt werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Lenz  
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

Beschluss des Kreisrates vom: 20. April 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
~~genehmigt~~ - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN  
KREISVERBAND GIESSEN



29. 5. 11  
*[Signature]*

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0028/2011

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

Gießen, den 25. Mai 2011

**Antrag  
Einrichtung eines Seniorenbeirates**

Sehr geehrter Herr Funck,

Wir bitten auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung folgenden Antrag zu setzen:

**Der Kreistag möge beschließen:**

- 1. Der Kreisausschuss wird gebeten, auf die Berufung einer Seniorenkommission zu verzichten und im Gegenzug die Einrichtung eines Seniorenbeirates zu prüfen.**
- 2. Die Kosten für die Einrichtung eines Seniorenbeirates sind aufzustellen und gemeinsam mit einem Konzept und gegebenenfalls mit einem entsprechenden Satzungsentwurf dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.**

**Begründung:**

Die bestehende Seniorenkommission soll durch die Einrichtung eines Seniorenbeirates weiterentwickelt und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Auswirkungen des Demografischen Wandels gestärkt werden.

*[Signature]*  
Horst Nachtigall  
SPD-Fraktion

*[Signature]*  
Dr. Christiane Schmahl  
Fraktion Die Grünen

*[Signature]*  
Günther Semmler  
Fraktion FW

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN  
KREISVERBAND GIESSEN



An den  
Vorsitzenden des  
Kreistages Gießen  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)  
  
35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0034 / 2011

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschlußberatung

Gießen, 26.05.2011

### Neuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterdienstes

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 20.06.2011, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

#### Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Gesamtkonzept für ein gleichermaßen wirtschaftliches und sozial verträgliches Gebäudemanagement der Kreisliegenschaften dem Kreistag vorzulegen. Das Gesamtkonzept soll alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc) berücksichtigen und die Möglichkeit der Überführung in eine neue oder bestehende privatrechtlich organisierte Gesellschaft des Landkreises beinhalten.

#### Begründung:

Der Landkreis Gießen hat mehr als 50 Liegenschaften mit jeweils einem oder mehreren Gebäuden ständig zu unterhalten und zu bewirtschaften. Dies erfordert den Einsatz großer personeller und sachlicher Ressourcen, die mit größtmöglicher Effizienz innerhalb eines gesamtheitlichen Konzeptes zu steuern sind. Dieses Ziel ist bisher im Landkreis Gießen nicht erreicht. Personal ist dabei in sozial verträglichen Rahmenbedingungen einzusetzen, die ein angemessenes und sicheres Einkommen gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Nachtigall)  
Vorsitzender der  
SPD-Kreistagsfraktion

(Dr. Christiane Schmahl)  
Vorsitzende der Kreistagsfraktion  
Bündnis 90 / Die Grünen

(Günther Semmler)  
Vorsitzender der Kreistagsfraktion  
der Freien Wähler